

## Wichtiger Hinweis

Das folgende Dokument entspricht in Form und Inhalt der gedruckten Papierversion.

Die Vorteile des elektronischen Dokuments werden jedoch genutzt: Inhaltsverzeichnis, Stichwortverzeichnis, Verweisungen innerhalb des Dokuments und Internet-Links sind aktiv.

Dies bedeutet für Sie: Anklicken führt Sie an die gewünschte Stelle.

Zum Tätigkeitsbericht 1999



Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Zug

Tätigkeitsbericht 1999 [Nr.1]

Der Datenschutzbeauftragte hat dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten [§ 19 Bst. h Entwurf zu einem Datenschutzgesetz des Kantons Zug<sup>1</sup>].

Der vorliegende Tätigkeitsbericht Nr. 1 deckt den Zeitraum zwischen 1. März 1999 und 31. Dezember 1999 ab.

Er ist ebenso auf der Web-Site des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht: [www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)

Zug, 22. Mai 2000

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug  
Dr.iur. René Huber

Ein paar häufig verwendete  
Abkürzungen:

Abs.	Absatz
Bst.	Buchstabe
DS	Datenschutz
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Datenschutzgesetz
EDSB	Eidg. Datenschutz- beauftragter
E-DSG	Eidg. Datenschutzgesetz

<sup>1</sup> Den aktuellen Stand des Datenschutzgesetzes können Sie der Web-Site ([www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)) entnehmen; ebenfalls den Wortlaut des Entwurfes.

<sup>2</sup> Eidg. Datenschutzbeauftragter  
Feldeggweg 1  
3003 Bern  
Tel. 031 322 43 95  
[www.edsb.ch](http://www.edsb.ch)

### Ein wichtiger Hinweis

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug befasst sich mit der Datenbearbeitung der kantonalen und kommunalen Zuger Verwaltung. Haben Sie als betroffene Bürgerin, als betroffener Bürger Fragen zur Datenbearbeitung der Verwaltung, so können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Für die Datenbearbeitung von privaten Unternehmen [Krankenkassen, Versicherer, Banken, Arbeitgeber etc.] sowie der Bundesverwaltung ist der Eidg. Datenschutzbeauftragte<sup>2</sup> zuständig.

# Inhaltsverzeichnis

2	Datenschutz – wozu eigentlich?
3	Kleine Gebrauchsanweisung ...
4	<b>I. GRUNDLAGEN</b>
	1. Rechtliches: Datenschutz im Kanton Zug
	1.1 Ausgangslage
	1.2 Was war vor dem 1. März 1999? Ein Rückblick
	1.3 Stand 1. März 1999: Neu im Kanton – der Datenschutzbeauftragte
	1.4 Stand 31. Dezember 1999
	[1.5 Der Blick in die Zukunft]
5	2. Zur Datensicherheit
6	<b>II. ACHT FRAGEN ZU FUNKTION UND STELLUNG DES DSB</b>
8	<b>III. BERICHTERSTATTUNG 1999</b>
	1. Ein wenig Statistik
9	2. Beratung und Information – Ergebnisse
	2.1 Ausgangspunkt – Übersicht
12	2.2 Direktionsübergreifende Problemstellungen
17	2.3 Kantonale Behörden
21	2.4 Rechtspflege
22	2.5 Diverse Institutionen
	2.6 Gemeinden
23	2.7 Wenn Private Verwaltungsaufgaben übernehmen
24	3. Öffentlichkeitsarbeit
	3.1 Internet-Auftritt des Datenschutzbeauftragten
	3.2 Medienarbeit
	3.3 DSB-Vortragstätigkeit und DSB-Weiterbildungsveranstaltungen
25	4. Mitarbeit bei der Gesetzgebung
	4.1 Zuger Datenschutzgesetz
	4.2 Vernehmlassungen
26	5. Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen und den kantonalen Datenschutzbeauftragten
27	<b>IV. EIN PAAR TIPPS FÜR SIE ALS ...</b>
	1. Bürgerin/Bürger
	2. Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Verwaltung
28	<b>V. AUSBLICK 2000</b>
	1. Zur Arbeit des Datenschutzbeauftragten
	2. Zur Lage im Kanton Zug
	3. Sind bald andere Dimensionen angesagt?
30	Dank!
31	Sachregister

## Datenschutz – wozu eigentlich?

### Zur Einstimmung – Ihre Reise nach Luzern aus dem Jahre ...

In Eile steigen Sie am Zuger Postplatz in den Bus und fahren zum Bahnhof. Dort erwischen Sie gerade noch den Interregio nach Luzern. Sie haben zwar kein General-Abonnement der SBB, müssen aber trotzdem nicht lange nach Münz klaben. Sie haben schliesslich Ihre «EasyRide» Chip-Karte der SBB dabei. Diese erlaubt Ihnen, Bus, Zug und Schiff zu benützen, ohne zuerst ein Billett kaufen zu müssen. Schlangestehen am Schalter ist passé: Beim Betreten und Verlassen des öffentlichen Verkehrsmittels werden die notwendigen Informationen erfasst, am Ende des Monats erhalten Sie die Abrechnung. «Erst fahren, dann zahlen» heisst das Motto von «EasyRide».

Eine einfache und praktische Sache.

Sie sind geschäftlich unterwegs und erledigen auf dem Weg zu Ihrem Kunden in Luzern gleich noch ein paar Pendenzen per Handy. Effizient und praktisch, Ihr Handy.

Bei Ihrem Gang durch die Altstadt sind Ihnen in der Kapellgasse an den Häusern verschiedentlich Video-Kameras aufgefallen. Sie haben sich diesbezüglich keine weiteren Gedanken gemacht.

### Was dabei im Hintergrund alles abläuft

Wenn Sie mit «EasyRide» unterwegs sind, werden alle Ihre Angaben im Zusammenhang mit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aufgezeichnet: Start und Ziel, Verkehrsmittel, Zeit und Datum, Anzahl der Begleitpersonen. Alle Details Ihrer räumlichen Bewegungen werden erfasst.

Gleiches geschieht bei der Benützung Ihres Handys. Die Video-Kameras auf Strassen und Plätzen zeichnen sämtliche Passanten auf, analysieren die Personen und vergleichen sie mit bereits abgespeicherten Bildern von polizeilich gesuchten Personen. Die aufgrund der Videoaufnahmen anfallenden Daten werden in einer zentralen Datenbank gespeichert.

Alle diese Daten können auch zusammengeführt werden: Es entsteht Ihr persönliches Bewegungsprofil, das jeden Tag alle Ihre Bewegungen erfasst, sobald Sie Ihr Zuhause verlassen.

Sie denken, dies sei eine Beschreibung der Zustände im fernen Jahr 2023? Keineswegs:

Das Projekt «EasyRide» wird im November dieses Jahres in der Region Genf, im Januar 2001 in der Region Basel getestet.<sup>3</sup> Damit Sie telefonieren können, muss Ihr Handy in ständigem Kontakt mit dem Netz stehen.<sup>4</sup> Die Video-Überwachung ist zwar nicht in Luzern, hingegen in Newham, im Osten von London bereits Wirklichkeit. Dort werden Strassen und Plätze seit dem letzten Jahr mit 250 Video-Kameras rund um die Uhr überwacht.<sup>5</sup>

Dass wir uns richtig verstehen: Die technischen Neuerungen haben durchaus auch ihre guten Seiten, bieten Vorteile und Chancen. Jedoch bergen sie auch grosse Risiken und Gefahren. Damit Sie von den technischen Innovationen profitieren können, ohne dass jedes und alles über Sie auf alle Zeiten gespeichert wird – **dafür sorgt der Datenschutz.**

3 Flächendeckend wird es in der Schweiz etwa ab dem Jahr 2007 realisiert werden. Das Projekt wird vom Eidg. Datenschutzbeauftragten begleitet. Zusätzliche Informationen finden Sie unter [www.easyride.ch](http://www.easyride.ch). Wenn Sie übrigens annehmen, wenigstens bei Fahrten in Ihrem Auto seien Sie unbeobachtet, so haben Sie etwa die folgende Projekte ausser Acht gelassen: «Road-Pricing-Systeme» [Abrechnungssysteme für die Benützung von Brücken, Tunnels, Autobahnen, Parkplätzen] oder GPS-Satellitenüberwachung von Autos [Nobelmarken haben solche «Diebstahlsicherungen» schon heute serienmässig eingebaut – damit ist der Standort des Fahrzeugs, ob gestohlen oder nicht, weltweit jederzeit eruierbar].

4 Alle dabei anfallenden Daten [angerufene Telefonnummer, Zeit/Datum, Ihr Standort/Standortwechsel, Rufdauer etc.] werden aufgezeichnet und gespeichert. Vgl. dazu die Berichterstattung «Beruhigungsoffensive für die Swisscom» im Tages-Anzeiger, 31.12.1997. Diese und alle folgenden Fundstellen aus dem Tages-Anzeiger können im Internet unter [www.tages-anzeiger.ch](http://www.tages-anzeiger.ch) kostenlos abgerufen werden.

5 Vgl. Scholand, Videoüberwachung und Datenschutz, in Datenschutz und Datensicherheit, 2000/4, S. 202.

## Kleine Gebrauchsanweisung ...

### Sehr geehrte Leserin

### Sehr geehrter Leser

Sie haben den ersten Tätigkeitsbericht des ersten Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug vor sich. Der Bericht deckt den Zeitraum März bis Dezember 1999 ab – trotz des etwas späten Erscheinens.

Ziel ist es, Ihnen einerseits zu zeigen, was der Auftrag des Datenschutzbeauftragten umfasst, andererseits, was im Jahr 1999 erreicht werden konnte. Es soll aber nicht nur rapportiert werden, sondern auch Stellung bezogen oder kommentiert werden. Dadurch möchte ich Sie für die Anliegen des Datenschutzes und der Datensicherheit ein wenig sensibilisieren. Es geht um eine praktische Annäherung an das Thema Datenschutz – nicht um eine juristisch-wissenschaftliche. Sollten Sie nach der Lektüre in der Lage sein, datenschutzrechtliche Probleme in Ihrem beruflichen Umfeld zu erkennen und zu lösen, so ist das Ziel mehr als erreicht.

Es handelt sich hier um eine kleine Auslegeordnung. Sie können diejenigen Aspekte herauspicken, die Sie besonders interessieren. Werfen Sie den Bericht übrigens nicht voreilig ins Altpapier – er kann Ihnen vielleicht zukünftig als kleines Nachschlagewerk in Sachen Datenschutz dienlich sein.

Der Bericht richtet sich an zwei verschiedene Zielgruppen:

- Einerseits an Sie als Bürgerin, als Bürger, damit Sie sehen, wie die zugerische Verwaltung mit Ihren Daten umgeht.
- Andererseits sollen den Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung die Anliegen des Datenschutzes und der Datensicherheit näher gebracht werden. Datenschutz ist Teil eines kompetenten Verwaltungshandelns.

Ich habe mich bemüht, den Bericht möglichst klar, einfach und gut verständlich zu strukturieren und abzufassen. Alle Informationen, die zwar zur Sache gehören, den Lesefluss jedoch stören, sind in den Fussnoten. Wenn Sie nicht auf Detailskenntnisse angewiesen sind, können Sie die Fussnoten getrost auf der Seite lassen.

Nun wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre. Sollten Sie Fragen, Kritik oder Anregungen haben – rufen Sie mich an,<sup>6</sup> ich freue mich auf Ihre Reaktion!



Dr.iur. René Huber

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

# I. Grundlagen

## 1. Rechtliches: Datenschutz im Kanton Zug

### 1.1 Ausgangslage

Das Eidg. Datenschutzgesetz schreibt den Kantonen vor<sup>7</sup>, ein «Kontrollorgan»<sup>8</sup> für den Datenschutz einzurichten. Diese Bestimmung ist seit dem 1. Juni 1993 in Kraft – und sie ist zwingend ...

Man kann nicht sagen, der Kanton Zug sei auf diesem Gebiet vorgeprellt. Er hat sich vielmehr einige Zeit gelassen, um als einer der letzten Kantone die bundesrechtliche Verpflichtung umzusetzen. Dabei hat es bereits vor langer Zeit verschiedene Anstösse im Kantonsrat<sup>9</sup> gegeben, das Thema anzupacken.

Nun – mit der Wahl des jetzigen Datenschutzbeauftragten ist der Kanton Zug zumindest den bundesrechtlichen Minimalvorgaben nachgekommen.

Allerdings gibt es noch immer keine kantonalrechtlichen Datenschutz-Vorschriften. Darauf ist sogleich zurückzukommen.

### 1.2 Was war vor dem 1. März 1999? Ein Rückblick

In Sachen Datenschutz gab es vor dem 1. März 1999 nicht nichts. Das Thema wurde von 1992 bis April 1998 durch juristische Mitarbeitende des Sekretariats der Finanzdirektion betreut. Dies entsprach nicht dem im Eidg. DSG geforderten «Kontrollorgan»: weder Unabhängigkeit noch genügend personelle Ressourcen waren vorhanden. Tröstlich: Es war zu diesem Zeitpunkt besser als gar nichts, konnten doch immerhin erste Vorarbeiten am DSG aufgenommen und externe Anfragen beantwortet werden.

Da es keine kantonalen Datenschutzvorschriften gab, wurde das Eidg. DSG beim Vollzug von Bundesrecht<sup>10</sup> aufgrund von Art. 37 Abs. 1 Eidg. DSG direkt angewendet, beim Vollzug von kantonalem Recht dagegen sinngemäss. Im Weiteren sind die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze<sup>11</sup> zu beachten.

Am 1. Mai 1998 übernahm der neugewählte Landeschreiber, Dr. Tino Jorio, den Datenschutz im Sinne einer Übergangslösung. Bezüglich der Bearbeitung von Anfragen konnte in dieser Zeitspanne nur im Rahmen eines minimalen Notfalldienstes reagiert werden. Jedoch konnte der Entwurf des Datenschutzgesetzes bis zur Vernehmlassungsreife ausge-

arbeitet werden: Ende Dezember 1998 gelangte dieser Entwurf in die öffentliche Vernehmlassung. Auch diese zeitlich begrenzte Phase kann nicht als bundesrechtskonform bezeichnet werden.

### 1.3 Stand 1. März 1999: Neu im Kanton – der Datenschutzbeauftragte

Mit der Schaffung einer unabhängigen Stelle und der Wahl des jetzigen Datenschutzbeauftragten durch den Regierungsrat, kommt der Kanton Zug seit dem 1. März 1999 der Verpflichtung des Bundesrechts nach.

Was nun den rechtlichen Boden, nämlich die zur Anwendung kommenden rechtlichen Vorschriften betrifft: Soweit der vorliegende Gesetzesentwurf in der Vernehmlassung unbestritten geblieben ist, werden beim Vollzug von kantonalem Recht grundsätzlich dessen Bestimmungen vorangewendet.<sup>12</sup>

### 1.4 Stand 31. Dezember 1999

Bis zu diesem Zeitpunkt konnte der Datenschutz im Kanton Zug in grundsätzlicher Hinsicht etabliert werden. Der Datenschutzbeauftragte ist soweit operabel, dass er den Verwaltungen und der Öffentlichkeit mit einem Basis-Dienstleistungsangebot zur Verfügung steht.

Stand des kantonalen Datenschutzgesetzes: Der Regierungsrat leitete die Gesetzesvorlage nach der zweiten Lesung mit dem erläuternden Bericht am 7. Dezember 1999 an den Kantonsrat weiter.<sup>13</sup>

### 1.5 Der Blick in die Zukunft!

Das späte Erscheinen dieses Berichts hat sein Gutes – es kann ein Blick in die Zukunft geworfen werden, ohne spekulieren zu müssen ...

Am 1. Januar 2000 ist die neue Bundesverfassung<sup>14</sup> in Kraft getreten. In Art. 13 Abs. 2 BV ist der Datenschutz nun ausdrücklich wie folgt verankert:

«Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.»

Zum Stand des DSG-Entwurfes: Die kantonsrätliche Kommission hat anlässlich von drei Sitzungen den regierungsrätlichen Entwurf geprüft und ist ihm im Wesentlichen gefolgt. Voraussichtlich wird die Erste

7 Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz [DSG] vom 19. Juni 1992 [SR 235.1] lautet: «Die Kantone bestimmen ein Kontrollorgan, welches für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt.»

8 Darunter ist ein unabhängiger Datenschutzbeauftragter oder eine Datenschutzkommission zu verstehen.

9 Motion Christoph Straub betr. Persönlichkeitsschutz und Datensicherung [Vorlage Nr. 4666] vom 3. September 1981; Motion Sybilla Schmid Bollinger betr. Datenschutz in der kantonalen Verwaltung [Vorlage Nr. 7631] vom 30. Januar 1992; Interpellation Brigitte Profos betr. Datenschutz vom 26. Januar 1998; Interpellation Sybilla Schmid Bollinger und Ruth Wyss betr. Datenschutzbeauftragte / Datenschutzbeauftragten vom 9. Februar 1998.

10 Etwa in den Bereichen AHV/IV, Asyl, Umwelt, Militär, Zivilschutz etc.

11 Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Rechtsgleichheit etc.

12 Dieses rechtlich nicht ganz hieb- und stichfeste Vorgehen wird stets klar kommuniziert. Es drängt sich mangels kantonaler datenschutzrechtlicher Vorschriften auf – zudem ist der DSG-Entwurf nun bereits auf der Zielgeraden.

13 S. dazu den folgenden Abschnitt sowie den aktuellsten Stand im Internet: [www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch).

Lesung im Kantonsrat noch vor den Sommerferien 2000 stattfinden. Geplant ist, das kantonale Datenschutzgesetz auf den 1. Januar 2001 in Kraft zu setzen. In diesem Bericht wird immer wieder Bezug auf den DSG-Entwurf genommen. Zu beachten ist unbedingt, dass der Entwurf dem Stand vom 7. April 2000 entspricht, also demjenigen nach Abschluss der Arbeiten der kantonsrätlichen Kommission – jedoch **vor** den Beratungen im Kantonsrat! Mit gewissen Änderungen ist zu rechnen. Den aktuellsten Stand finden Sie immer im Internet auf der Web-Site des Datenschutzbeauftragten: [www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch).

minellen und Hackern<sup>17</sup>, die vorhandene Soft- und Hardwarelücken ausnützen, über Diebstahl von Laptops mit hochsensiblen Informationen<sup>18</sup> bis zu Sabotageakten der eigenen Mitarbeitenden<sup>19</sup>.

Dass in solchen Fällen leicht Schäden in Millionenhöhe entstehen, ist das eine. Der Imageverlust eines Unternehmens, einer Verwaltung ist oft noch viel gravierender – und oft kaum mehr wieder gutzumachen.

Hier müssen deshalb die Anstrengungen auf allen Ebenen massiv verstärkt werden: Software und Hardware, Übertragungswege und Übertragungsmedien müssen in Zukunft konsequent sicherer ausgestaltet werden.

Selbstverständlich müssen auch alle Mitarbeitenden der Verwaltung diejenigen Sicherheitsmassnahmen ergreifen, die in ihrem Bereich, innerhalb ihrer Möglichkeiten angesiedelt sind.<sup>20</sup> Zudem haben sie die Anweisungen der IT-Verantwortlichen zu befolgen. Stellt man ihnen jedoch die notwendigen Instrumente oder Informationen nicht zur Verfügung, so können sie sich gar nicht sicherheitskonform verhalten.

In den Medien wird sehr häufig über Vorfälle berichtet – die Gefahrensituation ist bekannt.

Die obersten Verantwortlichen aus Verwaltung und Politik – «IT-Security ist Chef-Sache» lautet die Devise – sind gefordert. Sie müssen dem Thema Datensicherheit den nötigen Stellenwert zumessen und dementsprechend die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stellen. IT-Sicherheit kostet etwas – keine genügende IT-Sicherheit kann noch viel mehr kosten ...

Der Bevölkerung gegenüber muss ein sicheres Datenhandling garantiert werden können. Und nur ein sicheres Datenhandling ermöglicht überhaupt einen sinnvollen Datenschutz.

## 2. Zur Datensicherheit

Die Verwaltung stellt nichts her und verkauft nichts. Ihr Lebenselixier sind – Daten. Und die Daten, die von der Bürgerin, vom Bürger der Verwaltung anvertraut sind, begründen eine nicht geringe Verantwortung des Staates. Besteht die Pflicht der Bevölkerung, zum Teil sehr heikle Daten bekanntzugeben, so hat die Verwaltung ihrerseits alles zu unternehmen, dass keinerlei Missbrauch, Verlust, Veränderung etc. vorkommen kann. Die Datensicherheit ist für die Verwaltung zentral, weil die allermeisten Daten heute elektronisch vorliegen. Es genügt somit nicht mehr wie früher, Akten an einem sicheren Ort aufzubewahren. Die Sache ist heute sehr viel komplexer.

Es ist klar: Der beste Kassenschrank bietet keine Sicherheit, wenn der Schlüssel steckt. Nicht anders verhält es sich beim Datenschutz. Die besten Datenschutz-Vorschriften nützen nichts, wenn Daten auf Rechnern abgelegt sind, auf die Unberechtigte Zugriff erlangen können.

Das Thema Datensicherheit – umfassender: Informatiksicherheit<sup>15</sup> – gehört deshalb zentral zum Aufgabenbereich des Datenschutzbeauftragten.<sup>16</sup>

Die Bedeutung der Informatiksicherheit hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Einerseits durch die rasante Entwicklung, aber auch durch den flächendeckenden Einsatz von Informatikmitteln. Der Bedrohungsszenarien sind viele – wie ein Blick in die Tagespresse stets aufs Neue zeigt. Die Bandbreite der Gefahren reicht von Zugriffen von Kri-

15 Bzw. in korrektem Neudeutsch «IT-Security».

16 Vgl. § 7 [Datensicherung] des DSG-Entwurfes:

«<sup>1</sup> Daten sind insbesondere vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes diesbezüglich Vorschriften, insbesondere über die Sicherheitsgrundsätze und das Bewilligungsverfahren im Bereich des elektronischen Datenaustausches.»

17 Vgl. NZZ, 5. Mai 2000, S. 71.

18 So kürzlich in den USA und in England geschehen [vgl. Computerworld, 28. April 2000, Frontseite bzw. Computerworld, 28. April 2000, S. 17; alle zitierten Fundstellen aus der Zeitschrift «Computerworld» sind im Internet unter [www.computerworld.ch](http://www.computerworld.ch) kostenlos einzusehen].

19 Totale Datenzerstörung durch einen Mitarbeiter – Millionenschäden, Computerworld, 25. Mai 2000, S. 14.

20 Beispielsweise PC am Arbeitsplatz mit sicherem Passwort schützen (à propos: Passwort nicht auf gelbes Post-It-Zettelchen schreiben und an den Monitor kleben ...), auch bei kurzfristiger Abwesenheit Arbeitsstation sperren, keine Personendaten via [Internet-] E-Mail versenden, keine unbekanntes Anlagen/attachments öffnen etc.

## II. Acht Fragen zu Funktion und Stellung des DSB

### 1. Ist der Datenschutzbeauftragte für jedes Datenschutzproblem zuständig? – Nein!

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug befasst sich nur mit der Datenbearbeitung der kantonalen und kommunalen Zuger Verwaltung. Haben Sie als betroffene Bürgerin, als betroffener Bürger Fragen zur Datenbearbeitung der Verwaltung, so können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten wenden. Für die Datenbearbeitung von privaten Unternehmen [Krankenkassen, Versicherer, Banken, Arbeitgeber etc.] sowie der Bundesverwaltung ist der Eidg. Datenschutzbeauftragte<sup>21</sup> zuständig.

### 2. Ist der Datenschutzbeauftragte ein Datenpolizist, ein Sandstreuer und Verhinderer? – Selten ...

Der DSB versteht sich als Dienstleistungsstelle, die der Bevölkerung, der Verwaltung und den Medien für Information, Beratung und als Ansprechperson in Sachen Datenschutz und Datensicherheit kostenlos zur Verfügung steht.

Datenschutz und Datensicherheit müssen für eine kundenorientierte, kompetente, moderne Verwaltung zur Selbstverständlichkeit werden.

Zugegeben: In gewissen Fällen können Arbeitsabläufe wegen des Datenschutzes etwas komplizierter werden – der gewonnene «Goodwill» ist aber auch nicht zu unterschätzen.

### 3. Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte? – Einige ...

Der DSB hat ein breitgefassetes Aufgabengebiet. Konkret wird es in § 19 des Entwurfes zu einem DSG wie folgt umschrieben:

«§ 19 Aufgaben

- 1 Die kantonale Datenschutzstelle
  - a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
  - b) berät die Organe in Fragen des Datenschutzes;
  - c) erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
  - d) vermittelt zwischen den Organen und betroffenen Personen bei allen Streitigkeiten über den Datenschutz;

- e) nimmt zu rechtsetzenden Erlassen aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung;
  - f) orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes;
  - g) beaufsichtigt die Datenschutzstelle der Gemeinden und der kantonalen Direktionen und kann Weisungen erteilen;
  - h) erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Diese Berichte werden veröffentlicht;
  - i) führt für den Kanton das Register;
  - k) arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten und den Datenschutzbehörden anderer Kantone zusammen.
- 2 Die Datenschutzstelle der Gemeinden oder der kantonalen Direktionen üben sinngemäss dieselben Aufgaben aus.»

### 4. Ist der Datenschutzbeauftragte denn unabhängig? – Ja.

Der DSB wird vom Regierungsrat – nicht wie zum Teil in anderen Kantonen durch den Kantonsrat – gewählt<sup>22</sup> und ist administrativ der Staatskanzlei<sup>23</sup> zugeordnet. Zuordnung bedeutet, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Staatskanzlei «Kost und Logis» hat. Mehr nicht, denn seine Tätigkeit übt er fachlich unabhängig, also nicht weisungsgebunden aus. Der DSB ist somit zwar formell ein Teil der kantonalen Verwaltung, in der Ausübung seiner Arbeit jedoch unabhängig. Diese fachliche Unabhängigkeit ist zentral, denn nur sie garantiert einen glaubwürdigen Datenschutz in der Öffentlichkeit.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die fachliche Unabhängigkeit in jeder Beziehung und sämtlichen Stellen gegenüber absolut gewährleistet ist. In jeder Hinsicht ausgezeichnet hat sich ebenso das administrative Andocken bei der Staatskanzlei bewährt.

### 5. Welche Sanktionsmittel stehen dem DSB zur Verfügung? – Keine!?

Im Falle von datenschutzrechtlichen Streitigkeiten zwischen Betroffenen und Verwaltungsstellen kann der Datenschutzbeauftragte nur Empfehlungen abgeben, nicht aber verbindliche Weisungen erteilen. Im Weiteren kann er die vorgesetzte Behörde orientieren, in letzter Instanz den Regierungsrat, in gemeindlichen Angelegenheiten den Gemeinderat. Er hat jedoch nicht das Recht, Entscheide dieser Gremien, mit denen er nicht einverstanden ist, anzufechten.

<sup>21</sup> Eidg. Datenschutzbeauftragter, Feldegweg 1, 3003 Bern, Tel. 031 322 43 95, www.edsb.ch.

<sup>22</sup> § 18 Abs. 1 DSG-Entwurf.

<sup>23</sup> § 18 Abs. 2 DSG-Entwurf.

Ähnlich wie ein Ombudsmann – den es im Kanton Zug leider nicht [noch nicht ...] gibt –, kann der DSB im Falle von datenschutzrechtlichen Problemen in erster Linie zwischen Betroffenen und Verwaltungsstellen vermitteln.

Verfügt der DSB somit über stumpfe Waffen? Nicht unbedingt. Werden Verstösse gegen das Datenschutzrecht festgestellt, so ist es Pflicht der vorgesetzten Stellen, den rechtmässigen Zustand herzustellen. Es ist davon auszugehen, dass die vorgesetzten Behörden dieser Pflicht nachkommen.

Die Interventionsmöglichkeiten des DSB sehen zusammengefasst folgendermassen aus: vermittelndes Gespräch → Empfehlung → vorgesetzte Behörde informieren → Regierungsrat/Gemeinderat informieren. Es besteht ohne weiteres auch die Möglichkeit, das Gespräch mit Regierungsrat, Kantonsrat oder gegebenenfalls mit zuständigen Bundesbehörden zu suchen.

Ebenso hat der Datenschutzbeauftragte die Möglichkeit, die Öffentlichkeit über die Medien bezüglich wichtiger Angelegenheiten des Datenschutzes zu informieren.

## 6. Wie ist das Verhältnis zu den Gemeinden? – Sehr gut.

Gemäss dem zugerischen DSG ist das Gesetz auch auf die Gemeinden anwendbar. Damit unterstehen auch sie der Aufsicht des DSB.

Bis jetzt haben die Gemeinden ganz unterschiedlich Gebrauch vom Dienstleistungsangebot des DSB gemacht. Es bestehen teilweise recht intensive Kontakte – teilweise noch gar keine. Dies liegt hauptsächlich an den – leider! – knappen Ressourcen des DSB ... und nicht an den Gemeinden.

## 7. Welche Ressourcen stehen dem Datenschutzbeauftragten zur Verfügung? – Zuwenig ...

Anfänglich betrug das Pensum 50%. Nachdem es sich klar gezeigt hat, dass dies zuwenig war, wurde das Pensum ab November 1999 bis Ende 2000 provisorisch auf 65% erhöht.

Es ist klar, dass mit dieser Erhöhung keine grundsätzliche Verbesserung erzielt werden konnte. Um alle Geschäfte innert nützlicher Frist erledigen zu können, müsste eine zusätzliche juristische Fachkraft mit einem 50%-Pensum zur Verfügung stehen.

Schliesslich geht es um die Datenbearbeitung von rund 1'200 kantonalen Mitarbeitenden und von 11 Gemeinden.

Damit auch – wie es der gesetzliche Auftrag umschreibt – die technische Seite genügend abgedeckt werden könnte, müsste beim DSB zudem eine Informatik-Sicherheitsperson eingestellt werden.

Dem DSB fehlen schlicht die technischen Detailkenntnisse, um diesen entscheidend wichtigen Bereich abdecken zu können.

## 8. Welche «Grundstimmung» wird der Arbeit des Datenschutzbeauftragten entgegengebracht? – Eine sehr positive!

Es hat sich sehr schnell gezeigt, dass viele Verwaltungsstellen froh waren, Hinweise zu einem korrekten Datenhandling zu erhalten. Eine negative Einstellung dem Thema Datenschutz gegenüber konnte nirgends festgestellt werden. Sämtliche Personen und Stellen wollen ihre Arbeit gut machen – inklusive Datenschutz.

## III. Bericht- erstattung 1999

### 1. Ein wenig Statistik

Welches die Aufgaben sind, wurde weiter vorne auf S. 6 beschrieben. Nun – wie sieht das aber für das Jahr 1999 etwas konkreter aus? Der folgenden Übersicht kann entnommen werden, für welche Bereiche wieviel Arbeitszeit aufgewendet wurde:

Bereich	*	Anmerkungen
Beratung/Auskunft/Information	35%	aufgeteilt nach: kantonale Verwaltung 25% Gemeinden 5% Private 5% [Tendenz: stark zunehmend]
Betreuung div. Projekte der Verwaltungen, Vernehmlassungen	8%	
Begleitung Datenschutzgesetz	15%	Vernehmlassungsauswertung, div. Grundlagenarbeiten, Weiterbearbeitung Gesetz, Bericht und Antrag zu Händen Regierungsrat
Öffentlichkeitsarbeit	13%	Internet-Auftritt, Medienarbeit, Referate
Zusammenarbeit mit dem Eidg. Datenschutzbeauftragten und den kantonalen Datenschutzbeauftragten	8%	Erfahrungs- und Informationsaustausch, kantonsübergreifende Bearbeitung von wichtigen Themen
Weiterbildung	3%	Tagungsbesuche, Informatikweiterbildung
Diverses	14%	allg. Korrespondenz, Rechnungswesen, Aufbau EDV-Infrastruktur, Bibliothek, Besprechungen – alles nicht direkt einzelnen Projekten zuweisbar
Ferien/Krankheit/Unfall	4%	
<b>total</b>	<b>100%</b>	

\* In % der Arbeitszeit  
[März-Oktober 50%-Pensum, danach 65%]

## 2. Beratung und Information – Ergebnisse

### 2.1 Ausgangspunkt – Übersicht

Datenschutzrecht ist keine Mathematik. «Richtig» oder «falsch» gibt es zwar – oft müssen Vorschriften und Rechtsbegriffe<sup>24</sup> jedoch sorgfältig ausgelegt werden, sich gegenüberstehende Interessen abgewogen werden. Dies ist für Juristinnen und Juristen ein übliches Vorgehen – nicht immer wird es in der Allgemeinheit aber verstanden. Lieber hätte man «klare» Regeln. Beim Datenschutzrecht ist die Situation noch etwa komplizierter, weil es sich um eine sogenannte «Querschnittmaterie» handelt. Im Gegensatz etwa zum Vormundschaftsrecht, das auf die Vormundschaftsfälle angewendet wird, zieht sich das Datenschutzrecht quer durch das ganze Verwaltungshandeln hindurch. Es spielt keine Rolle, ob es sich um Datenbearbeitung aus dem Gebiet der Polizei, der Gesundheit oder der Fürsorge handelt. Stets richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Datenschutzrecht. Zusätzlich sind aber auch die Bestimmungen des jeweiligen Rechtsgebiets beizuziehen.

Aus diesen Gründen wird das Datenschutzrecht fassbarer, wenn wir eine kleine Auswahl konkreter Fälle betrachten. Im Folgenden werden solche aus den verschiedenen Rechtsgebieten, zudem aus den verschiedenen Verwaltungsstellen aus der DSB-Beratungspraxis kurz präsentiert.<sup>25</sup> Für die Zuordnung zu den jeweiligen Behörden war übrigens entscheidend, von welcher Stelle die Anfrage ausging.

Die Fälle werden so dargestellt, dass keinerlei Rückschlüsse auf die betroffenen Personen gezogen werden können.<sup>26</sup>

Damit Sie die Sie interessierenden Fragen schneller auffinden, hier eine kleine Übersicht der aufgeführten Fälle aus der DSB-Beratungstätigkeit:

24 Was sind «wesentliche öffentliche Interessen», wann benötigt man Daten, die für die Aufgabenerfüllung «unentbehrlich» sind, was sind «schützenswerte Interessen»?

25 Die Fälle sind fortlaufend mit einer Nummer versehen. Mit dieser können sie zitiert werden.

26 Gewisse Anfragen können hier nicht vorgestellt werden, da aufgrund der Problemstellung Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sein könnten.

Thema	Problem	Fall-Nr.
<b>Abschluss eines Auftrages</b>	Zur Herausgabe von bearbeiteten Daten	20
<b>Adressbekanntgabe</b>	Kein Adressbezug der Abonnierten der Kantonsratsvorlagen bei Staatskanzlei	14
<b>Amtsblatt</b>	Publikation von	
	– Verfügungen der Verwaltung	29
	– Grundstückserwerb	18
	– Beistandschaften	17
	– Vormundschaften	16
	– Einsprechenden im Baubewilligungsverfahren?	21
<b>Amtsgeheimnis</b>	Bedeutung und Umfang	2
<b>ArbeitnehmerIn</b>	Internet-Nutzung durch ArbeitnehmerInnen: Grundsätzlich keine unangekündigte Kontrolle durch Arbeitgeber	7
<b>Archiv</b>	Rechtslage betr. Publikation von Informationen aus dem Staatsarchiv	15
<b>Asylbew.-Betreuungsstelle</b>	Zur Datenbekanntgabe durch die Kantonspolizei	27
<b>Baubewilligung</b>	Publikation von Einsprechenden?	21
<b>Beistandschaft</b>	Zur Publikationspflicht im Amtsblatt	17
<b>Betreibung</b>	Welche Informationen sind beim Betreibungsamt erhältlich?	32
<b>Datenbekanntgabe an Externe</b>	Welche Vereinbarungen sind mit Externen zu treffen?	11
<b>Datenschutzrecht</b>	Zur Anwendbarkeit des kt. Datenschutzrechts	1
<b>Grundbuch</b>	Automatisierter Zugriff auf das EDV-Grundbuch durch gemeindliche Urkundspersonen?	19
<b>Einwohnerkontrolle</b>	Welche Informationen sind bei der Einwohnerkontrolle erhältlich?	31
<b>[Internet-] E-Mail</b>	Sicherheit	8
	Dürfen [Internet-] E-Mail-Anfragen auch per E-Mail beantwortet werden?	10
	Keine unverschlüsselte Übermittlung von Personendaten durch die Verwaltung per E-Mail	9
<b>Fax</b>	Sicherheitsfragen	3

Thema	Problem	Fall-Nr.
<b>Forschung</b>	Rechtslage bei Datenbekanntgabe	13
<b>Gebäudeversicherung</b>	Datenbekanntgabe an Gemeinden zur Berechnung von Kanalisationsanschlussgebühren	25
<b>Gerichtsbehörden</b>	Zur Aktenherausgabe durch Verwaltungsstellen	28
	Publikation von Urteilen im Amtsblatt	29
<b>Grundstückserwerb</b>	Zur Publikation im Amtsblatt	18
<b>Internet</b>	Sicherheitsaspekte für die Benützenden	5
	Internet-Auftritt und Persönlichkeitsschutz	6
	Veröffentlichung von Informationen über arbeitslose Stellensuchende	30
	Internet-Surfen: Kontrollrechte des Arbeitgebers	7
<b>Kantonspolizei</b>	Auskünfte an die Asylbewerber-Betreuungsstelle?	27
	Welche Auskünfte von Kapo an die Militärbehörden bei Offiziersbeförderung?	26
<b>Private</b>	Darf die Wasserwerke Zug AG Daten von Behörden beziehen?	35
<b>Sammelauskünfte</b>	Zur Rechtslage betr. Datenbezug bei der Einwohnerkontrolle	31
<b>Schule</b>	Beratung von Studierenden bei datenschutzrelevanten Semesterarbeiten [u.a.m.]	12
<b>Sozialdienst</b>	Zur Auskunftspflicht gegenüber der Zivilschutzstelle	33
	Akteneinsicht einer ehemaligen Mitarbeiterin	34
<b>Strassenverkehrsamt</b>	Zur Sperrung der Fahrzeughalterdaten	24
	Darf das Tiefbauamt die Angaben betr. Haftpflichtversicherer beim StVA direkt beziehen?	22
	Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung von Personen über 70 Jahren	23
<b>Telefon</b>	Sicherheitsaspekte	4
<b>Verpflichtungserklärung</b>	Datenbekanntgabe an Externe: Welche Vereinbarungen sind mit Dritten zu treffen?	11
<b>Verwaltungsbehörden</b>	Publikation von Verfügungen im Amtsblatt	29
<b>Vormundschaft</b>	Zur Publikationspflicht im Amtsblatt	16

## 2.2 Direktionsübergreifende Problemstellungen

Es hat sich gezeigt, dass sich gewisse Probleme sowohl in den Gemeinden, als auch direktionsübergreifend in der kantonalen Verwaltung gleichermaßen stellen.

### 1 Geltungsbereich des Datenschutzrechts

Eine zentrale Frage ist diejenige nach dem Anwendungsbereich des Datenschutzrechts. Dieser ist in § 3 [«Geltungsbereich»] des DSG-Entwurfs wie folgt definiert:

- 1 Das Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten durch Organe.
- 2 Es wird nicht angewendet auf
  - a) hängige Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechtspflege;
  - b) Geschäfte, über welche die Stimmberechtigten, der Kantonsrat oder Gemeindeparlamente beschliessen;
  - c) öffentliche Register des Privatrechtverkehrs;
  - d) Daten, die eine natürliche Person als Arbeitsinstrument ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Dritte oder Organe weitergibt.

Auf den ersten Blick erscheint diese Bestimmung klar – bei genauerem Hinschauen öffnet sich ein weites Feld. An dieser Stelle müssen ein paar grundlegende Bemerkungen genügen.

Das Datenschutzgesetz wird auf Verfahren, die bei Rechtspflegeinstanzen hängig<sup>27</sup> sind, nicht angewendet. Dies nicht etwa, weil dort Datenschutz nicht stattfinden soll, sondern vielmehr, weil für diese Verfahren spezielle datenschutzrechtliche Regeln anwendbar sind [z. B. betr. Akteneinsicht, Informationsweitergabe etc.]. Soweit jedoch keine besonderen Vorschriften vorhanden sind, können Vorschriften des DSG auch hier durchaus sinngemäss zur Anwendung kommen.

Auf die Datenbearbeitung von Behörden, die an einem solchen Verfahren nicht formell mitbeteiligt sind, ist das DSG jedoch anwendbar.<sup>28</sup>

Daneben spielt Buchstabe c) von § 3 in der Praxis eine wichtige Rolle. Stellen sich Fragen im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in öffentliche Register, so richtet sich die Einsichtnahme nicht nach dem DSG, sondern nach den besonderen Bestimmungen des Privatrechts [z. B. betr. der Einsichtnahme ins Grundbuch bleibt Art. 970<sup>29</sup> ZGB massgeblich].

### 2 Amtsgeheimnis – gilt auch gegenüber anderen Amtsstellen

Das Amtsgeheimnis ist ein zentrales Instrument des Datenschutzrechts. Die Bürgerin, der Bürger müssen – aufgrund gesetzlicher Vorschriften – dem Staat sehr viele, zum Teil auch sehr heikle Daten bekanntgeben. Dabei muss garantiert werden, dass diese Informationen auch dort bleiben, wo sie hingehören, und nicht etwa zu Stellen gelangen, die nichts mit der betreffenden Sache zu tun haben.

Um diese Sicherheit besser zu gewährleisten, drohen bei Verletzung des Amtsgeheimnisses neben disziplinarischen auch strafrechtliche Sanktionen.<sup>30</sup>

Viele gehen fälschlicherweise davon aus, dass alle Informationen der Verwaltung gewissermassen in einen einzigen Daten-Topf gelangen, aus dem sich alle Verwaltungsstellen das herausholen, was sie für ihre Arbeit benötigen – und es genüge, wenn nur der ganze Topf der Verschwiegenheit gegen aussen unterstellt sei. Dies ist nicht richtig. Die Daten sind dezentral dort, wo sie aufgrund der gesetzlichen Aufgabe der entsprechenden Verwaltungsstelle benötigt werden. Zugriff auf diese Daten hat grundsätzlich auch nur diese Stelle.

Die Tatsache, dass zwei Personen bei der kantonalen Verwaltung beschäftigt sind, legitimiert demnach grundsätzlich<sup>31</sup> keine gegenseitige Datenbekanntgabe. Das immer wieder etwa gehörte Motto «Wir gehören doch alle zur gleichen Familie» bzw. «Ich unterliege doch auch dem Amtsgeheimnis!» kommt nicht zur Anwendung.

Es lohnt sich an dieser Stelle, die beiden massgeblichen Bestimmungen im Wortlaut aufzuführen:

#### § 29 des Personalgesetzes<sup>32</sup> Amtsgeheimnis

«<sup>1</sup> Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

<sup>3</sup> Zur Mitteilung geheimzuhaltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die Direktions-

27 Insbesondere bei Strafverfahren ist nicht immer leicht zu entscheiden, von welchem Moment an ein Verfahren bei einer Rechtspflegeinstanz «hängig» ist.

28 Vgl. hinten Fall-Nr. 28.

29 [Überschriften: Öffentlichkeit des Grundbuchs, Auskunftserteilung und Einsichtnahme]  
Art. 970  
«<sup>1</sup> Jedermann ist berechtigt, darüber Auskunft zu erhalten, wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.  
<sup>2</sup> Wer ein Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch darauf, dass ihm Einsicht in das Grundbuch gewährt oder dass ihm daraus ein Auszug erstellt wird.»

30 Art. 320 des Strafgesetzbuches  
ISR 311.01.

31 Anders verhält es sich nur, wenn die Datenbekanntgabe speziell geregelt ist oder der Datenbezügler ohne die fraglichen Daten seine Aufgaben gar nicht erfüllen könnte [§ 5 Entwurf DSG].

32 Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals [Personalgesetz] vom 1. September 1994, BGS 154.21.

vorsteherin/den Direktionsvorsteher bzw. die Präsidentinnen/Präsidenten des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts.»

Sowie § 11 der Personalverordnung<sup>33</sup>

\*Amtsgeheimnis

Bestehen Zweifel, ob an einer Tatsache ein öffentliches oder ein schützenswertes privates Geheimhaltungsinteresse besteht, so wird bis zum Entscheid durch die vorgesetzte Direktion das Bestehen eines Amtsgeheimnisses vermutet.»

### 3 Fax

Die Bedeutung der Fax-Übermittlung hat durch die Konkurrenz des E-Mails vermutlich rapide abgenommen. Trotzdem stellten sich immer wieder datenschutzrechtliche Fragen. Stichwortartig ist auf folgende Problemkreise hinzuweisen:

– Beim Versand: Die Gefahr, dass versehentlich eine falsche Ziel-Nummer/Ziel-Gruppe angewählt wird, insbesondere beim Faxen ab PC, ist nicht zu unterschätzen. Geraten auf diese Weise Informationen in falsche Hände<sup>34</sup>, kann dies gravierende Folgen haben. Vor dem Versenden sollten deshalb alle Angaben noch einmal sorgfältig überprüft werden, insbesondere natürlich, wenn es um heikle Daten geht.

– Zur Situation beim Empfänger: In der Regel weiss der Absender nicht, wie es beim Empfänger aussieht. Oft stehen Fax-Geräte an einem zentralen Ort. Jedermann kann die eingegangenen Fax-Mitteilungen lesen. Keinerlei Vertraulichkeit ist gegeben. Als Notlösung ist in diesem Fall mit dem Empfänger der genaue Zeitpunkt der Übermittlung abzumachen, damit dieser die Mitteilung beim Gerät selber entgegennehmen kann. Besser ist es, das Gerät an einem nicht allgemein zugänglichen Ort aufzustellen, um eine allgemeine Einsichtnahme durch jedermann möglichst zu verhindern.

– Sicherheit der Übermittlung: unverschlüsseltes Versenden kann durch technisch versierte Personen relativ leicht abgefangen und gelesen werden – Fax-Übermittlung ist grundsätzlich keine sichere Übermittlungsart.

– Sicherheitseinrichtung am Faxgerät: Teurere Geräte haben Einrichtungen, die ausschliesslich einen personenbezogenen Empfang erlauben.

– Chiffrierung: Gewisse Geräte verfügen über technische Einrichtungen zur verschlüsselten Übermittlung.

Fazit: Sorgfalt im Umgang mit dem Faxgerät lohnt sich. Besonders schützenswerte Personendaten oder

anderweitig vertrauliche Informationen sind nicht per Fax zu übermitteln.

### 4 Telefon

Verschiedene kantonale oder gemeindliche Stellen betreuen KlientInnen, mit denen sie unter Umständen telefonisch in Kontakt treten sollten. Eine Stelle erkundigte sich, welche Rahmenbedingungen hier zu beachten seien.

Durch kleinste Fehler können hier gravierende Persönlichkeitsverletzungen entstehen. Ruft beispielsweise ein Mitarbeiter der Alkoholberatung wegen eines Besprechungstermins mit einem Klienten am Arbeitsplatz an, so kann dies den Betroffenen unter Umständen die Arbeitsstelle kosten.

Wie ist richtigerweise vorzugehen? Sensible Angelegenheiten sind grundsätzlich per Post an die Privatadresse der Betroffenen zu schicken – möglichst in neutralen Briefumschlägen. Die Banken machen es vor. Gerade in kleinräumigen Verhältnissen ist es nicht nötig, dass alle Mitarbeitenden der Post Kenntnis davon haben, wer von der Alkoholberatung oder der Heroinverschreibungsstelle eine Mitteilung erhält.

Falls absolute Dringlichkeit geboten ist, so kann, unter Beachtung der entsprechenden Vorsichtsmassnahmen, am Arbeitsplatz angerufen werden. Jedoch ist es in sensiblen Bereichen zwingend, dass die Telefonnummer der anrufenden Verwaltungsstelle unterdrückt wird, damit am Arbeitsplatz nicht eruiert werden kann, mit wem der Betroffene telefoniert hat.

Falls die Verwaltung diese Möglichkeit aus technischen Gründen nicht hat, jedoch darauf angewiesen ist, gelegentlich solche Gespräche zu führen, ist ein Handy anzuschaffen.

Ohne weiteres ergibt sich, dass keinesfalls Faxe<sup>35</sup> oder E-Mails<sup>36</sup> versandt werden dürfen.

### 5 Internet

Mit dem Thema Internet sind einige datenschutzrechtliche Fragen verknüpft. Zwei Hauptbereiche sind zu unterscheiden: Das Anbieten von Informationen im Web und der Bezug von Informationen aus dem Web.

Einige Anfragen kamen von Stellen, die einen Auftritt im Internet planen. Man wollte wissen, ob hier aus Gründen des Datenschutzes Grenzen zu beachten sind. Zentral ist der Ausgangspunkt, dass eine Veröffentlichung von Informationen im Internet nicht gleich zu beurteilen ist, wie eine Publikation

33 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung) vom 12. Dezember 1994, BGS 154.211.

34 Die Kantonspolizei Basel-Landschaft faxte – via PC – versehentlich das Polizei-Journal eines ganzen Tages an sämtliche bei ihr akkreditierten Medien. Das Polizei-Journal enthält alle polizeilich relevanten Ereignisse eines Tages. Das Dokument umfasste 17 eng beschriebene Seiten. Unnötig zu sagen, dass diese Unterlagen ausschliesslich besonders schützenswerte Personendaten beinhalten: genaue Informationen betr. Verhaftungen, Personenkontrollen, Strafanzeigen etc. Ebenso klar ist, dass diese Informationen einer strengen Vertraulichkeit unterliegen. Eine Strafuntersuchung wurde eingeleitet. (Bericht aus der Basler Zeitung, 7. Oktober 1999)

35 Vgl. dazu den vorangehenden Abschnitt.

36 S. hinten Fall-Nr. 8.

der exakt gleichen Information auf Papier. Die Gründe: Internet-Informationen stehen potentiell der ganzen Welt zur Verfügung. Sie können überall und für immer abgespeichert werden und sie können in Verbindung mit anderen Daten oder Datenbeständen analysiert werden, und dadurch Informationen liefern, die teilweise weit über den ursprünglichen Informationsgehalt hinausgehen.

## 6 Was ist beim Internet-Auftritt einer Behörde zu beachten?

Fotos von Mitarbeitenden sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Personen zu veröffentlichen. Eine diesbezüglich ablehnende Haltung Betroffener ist zu respektieren. Persönliche Informationen wie Privatadresse oder Jahrgang sollten grundsätzlich nicht aufgeführt werden.

Präsentiert sich eine Verwaltungsstelle im Internet, so hat sie als Arbeitgeberin das Recht, diejenigen Mitarbeiter namentlich zu erwähnen, die für die Öffentlichkeit Ansprechpersonen sind.

Stellt eine Behörde den Bürgerinnen und Bürgern im Internet Formulare zur Verfügung, so darf eine Retournierung auf elektronischem Weg nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Übermittlung zur Behörde verschlüsselt erfolgen kann. Andernfalls sind ausgefüllte Formulare per Briefpost zurückzuschicken.

Bei Schulen ist besonders darauf hinzuweisen, dass von Schülerinnen und Schülern aus Sicherheitsgründen keinesfalls Fotos, Namen oder Privatadressen publiziert werden dürfen – selbst nicht mit Einwilligung der Betroffenen. Der Grund liegt darin, dass Kinder/Jugendliche die vorhandenen Gefahren selber zu wenig einschätzen können.

Beliebt sind auch sogenannte Web-Cams. Diese Kameras ermöglichen es den Internet-Nutzenden, einen Blick auf die Gemeinde, den See oder die Aussicht zu werfen. Gegen solche Kameras ist dann nichts einzuwenden, wenn die Kamera so platziert und eingestellt ist, dass es nicht möglich ist, Personen oder Fahrzeug-Schilder etc. zu erkennen.

## 7 Was ist bei der Benützung des Internets<sup>37</sup> zu beachten?

Der Zugang zum Internet birgt viele Gefahren bezüglich der Informatiksicherheit: Es entstehen offene Türen, die es Aussenstehenden ermöglichen können, unbemerkt Programme auf der Anlage zu installieren, die anschliessend Daten verändern, löschen oder an Dritte weitergeben.

Die Hauptverantwortung eines sicheren Internet-Zugangs liegt beim Betreiber der EDV-Anlage. Er ist als kompetenter IT-Dienstleister in erster Linie gefordert, Hardware, Software und Netzwerk so zu konzipieren, dass die Anwendenden das Internet benützen können, ohne dass für die Anlage Gefahren entstehen.

In der Verantwortung der Anwendenden dagegen liegt es, Dateien nur aus zuverlässigen Quellen zu beziehen.

Im Zusammenhang mit der Benützung des Internets stellt sich immer wieder für Arbeitgeber wie Mitarbeitende die Frage nach der Zulässigkeit der privaten Nutzung. Empfehlenswert ist eine klare Abmachung! Es kann vorgesehen werden, dass während der Arbeitszeit private Nutzung in einem gewissen Ausmass zulässig ist – es kann aber auch jegliche Privatnutzung verboten<sup>38</sup> sein.

Oft wissen die Mitarbeitenden nicht, dass jeder Internet-Klick, jede einzelne aufgerufene Seite beim IT-Betreiber zusammen mit weiteren Angaben [Datum, Zeit, Arbeitsstation etc.] in sogenannten «log-files» aufgezeichnet werden – und jederzeit einsehbar sind.

Anzumerken ist jedoch, dass der Arbeitgeber grundsätzlich kein Recht hat, diese log-files auswerten zu lassen und zu kontrollieren. Etwas anderes gilt nur, wenn die private Nutzung vollständig verboten ist, die Mitarbeitenden schriftlich darauf – und auch über mögliche diesbezügliche Kontrollen – aufmerksam gemacht worden sind. Eine Auswertung der log-files ist auch bei dringendem Verdacht strafbarer Handlungen zulässig.

In allen anderen Fällen dürfen die log-files der Mitarbeitenden jedoch nicht ausgewertet werden.

## 8 E-Mail via Internet

Die Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltungen sind in der Regel an ein internes Datennetz angeschlossen. Sie haben die Möglichkeit, an andere Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung auf diesem internen, gegen aussen abgeschlossenen Netz Mitteilungen zu versenden. Dieser Intranet-Mail-Verkehr wird in der Regel<sup>39</sup> als sicher betrachtet. Im Folgenden soll deshalb nicht die Rede vom internen Mail-Verkehr sein, sondern nur noch vom [externen] Internet-E-Mail-Verkehr.

In jedem Fall ist jedoch zu beachten, dass der Absender keine Möglichkeiten hat, zu verhindern, dass Unbefugte die Mails erhalten. Insbesondere bei Abwesenheit des Adressaten kann das Mail zum Beispiel

37 Hier soll nur vom Internet-Dienst «www» die Rede sein, nicht dagegen von den übrigen Diensten wie E-Mail etc.

38 Aus Gründen der betrieblichen Datensicherheit in besonderen Bereichen – oder falls ein Netz mit geringer Bandbreite wegen privater Nutzung überlastet werden könnte.

39 Auch hier können sich jedoch Datensicherheitsprobleme stellen: Aussenstellen laufen über öffentliche Verbindungen, zudem können Mails von IT-Mitarbeitenden ohne weiteres gelesen werden etc.

automatisch auf das Sekretariat oder einen Stellvertreter umgeleitet werden.<sup>40</sup>

Wohl die meisten Nutzer des Mail-Dienstes gehen davon aus, die Nachrichtenübermittlung via E-Mail sei mindestens so sicher wie die Zustellung per Briefpost ...

Diese Ansicht ist vollkommen falsch! Die Übermittlung unverschlüsselter E-Mails ist in jeder Hinsicht unsicher. Mails können mit geringstem Aufwand auf dem Weg zum Adressaten von Unberechtigten eingesehen, abgeändert, kopiert oder umgeleitet werden. Fachleute bezeichnen den Versand unverschlüsselter Mails denn auch als weniger vertraulich als denjenigen von Postkarten<sup>41</sup>. Der Absender kann zudem mit einfachsten Mitteln die Absenderbezeichnung manipulieren. Der Empfänger kann grundsätzlich keinerlei Sicherheit darüber haben, von wem das Mail wirklich stammt. Ebenso wenig ist auszuschliessen, dass eine Meldung auf dem Zustellungsweg verändert worden ist.

Es ist zudem bekannt, dass verschiedene ausländische Staaten systematisch, vollständig flächendeckend, also weltweit, den ganzen Mail-Verkehr überwachen und auswerten.<sup>42</sup>

Wir haben es hier insgesamt mit einem Gefahrenpotential zu tun, von dem die Mail-Nutzer zum Teil keinerlei Kenntnisse haben.

Der Regierungsrat hat deshalb zum Zeitpunkt der Öffnung des Zugangs zu den Internet-Diensten die folgende Weisung vom 19. Januar 1999 erlassen:

«1. Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und Schulen dürfen Personendaten über E-Mail (Internet) nur chiffriert übermitteln. Sofern dies nicht möglich ist, ist vor der Übermittlung das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen.

2. Personendaten dürfen nur über den zentralen E-Mail-Server des Kantons übermittelt werden. Die entsprechenden Verkehrsdaten dürfen nur dort gespeichert werden (keine Verwendung privater PCs). Zulässig sind die bisherigen stand-alone PCs der kantonalen Verwaltung.

3. Der Empfänger einer Nachricht muss in geeigneter Weise die Authentizität des Absenders, der Nachricht sowie der an ihn gerichteten Systemmeldungen prüfen.»

40 Verwaltungsmitarbeitende dürfen E-Mails nicht auf Mailkonten ausserhalb des Intranets umleiten. Dies ist durch entsprechende Konfiguration der Mailssoftware, also durch technische Massnahmen zu gewährleisten.

41 Das Mail kommt auf seiner Reise zum Empfänger an vielen Punkten vorbei. An jedem dieser Punkte kann es mit geringstem Aufwand gelesen werden. Der Mail-Verkehr kann zudem ohne weiteres auch systematisch abgehört und analysiert werden.

42 Seit den 70er-Jahren existiert das amerikanisch/britische Abhörsystem «Echelon». Dieses erlaubt den weltweiten Datenverkehr [Daten, Fax, E-Mail, Telefon, Telex] bei Festnetz- und Satellitenübertragung abzuhearschen, aufzuzeichnen und automatisch zu übersetzen. Die Existenz von «Echelon» wurde erst im März 1999 von den USA und GB zugegeben. Als Zweck wurde Kampf gegen Terrorismus und organisiertes Verbrechen angegeben. Das EU-Parlament hat in diesem Zusammenhang einige Hearings durchgeführt – weil in den letzten Jahren offenbar Wirtschaftsspionage im Vordergrund stand. Vgl. die Berichterstattung in: Tages-Anzeiger, 31.03.00/S. 3; 24.02.00/S. 31; Computerworld 14.04.00, 14.02.00, 12.10.98. Das EU-Parlament beabsichtigt aufgrund von «Echelon», die Definition der Menschenrechte um die Dimension Datenschutz zu erweitern – u.a. durch ein Verbot jeglicher systematischer Überwachung [vgl. NZZ, 14.04.00 S. 75].

43 Vgl. die etwas ausführlichere Definition in § 2 Bst. a des DSG-Entwurfes. Der Begriff «Personendaten» wird vielleicht noch klarer, wenn wir ihn dem Begriff «Sachdaten» gegenüberstellen. Sachdaten sind Daten, die nicht einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Beispielsweise das Register archäologisch untersuchter Objekte, Angaben zum Fischbestand des Zugersees oder Messreihen der Luftbelastung in der Zuger Bahnhofstrasse. Ebenfalls Sachdaten sind rechtsgenügend anonymisierte Personendaten. Fazit: Sachdaten haben keinerlei Zusammenhang zu Personen.

Angaben des Grundbuchs, Altlastenkataster oder etwa eine polizeiliche Liste gestohlener Fahrzeuge sind dagegen keine Sachdaten. Sie weisen einen mehr oder weniger direkten Bezug zur Person des Eigentümers auf.

44 Die Weisung ist sinngemäss auch auf die E-Mail-Übermittlung vertraulicher/geheimer Sachdaten anzuwenden.

45 Stand: 22. Mai 2000.

46 Wir greifen vor: Bis Ende Jahr soll es möglich sein, interne Mails verschlüsselt zu versenden. Die Verschlüsselung Internet-E-Mails ist wesentlich komplexer. Voraussichtlich Mitte 2001 sollte auch diesbezüglich Chiffrierung möglich sein. Es wird wieder zu berichten sein.

47 S. 14.

48 § 8 Abs. 3 Bst. c.

49 Der Inhalt einer Verpflichtungserklärung ist abhängig vom konkreten Einzelfall. Folgende Elemente sind etwa zu regeln: Gegenstand, Rechtsgrundlage, genauer Verwendungszweck [=ausschliesslich für ...]; «keine anderen Zwecke, insbesondere nicht für private Zwecke ...» zu verwenden], Folgen der Missachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen [disziplinarische, zivil- und strafrechtliche Folgen], Dauer; Kopien z.K. zuständiger Stellen. Muster-Verpflichtungserklärungen können beim DSB verlangt werden – oder auf der Web-Site des DSB-BL [Link via: «www.datenschutz-zug.ch»] heruntergeladen werden.

Diese Weisung ist für die gesamte kantonale Verwaltung [inkl. kt. Schulen und Gebäudeversicherung] verbindlich. Den Gemeinden, Gerichten und der Pensionskasse wurde empfohlen, diese Weisungen ebenfalls anzuwenden.

Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Person beziehen.<sup>43</sup> Dies bedeutet, dass grundsätzlich **keinerlei Personendaten**<sup>44</sup> unverschlüsselt via E-Mail übermittelt werden dürfen. Das Einverständnis der betroffenen Person wird man nur selten haben – zudem muss diese darüber informiert werden, wie unsicher das Übermittlungsverfahren ist. Somit können Personendaten nur verschlüsselt übermittelt werden. Wenden wir uns kurz diesem Thema zu:

## 9 Chiffrierung

Ausgangspunkt: Zur Zeit<sup>45</sup> steht den Kantonsmitarbeitenden noch keine Möglichkeit zur Verschlüsselung zur Verfügung; weder für den internen noch den externen Mail-Verkehr.<sup>46</sup>

Es bleibt demnach die ganz zentral wichtige Feststellung: Via Internet-E-Mail darf die Verwaltung **keinerlei Personendaten** übermitteln!

## 10 Betroffene schicken Anfragen per E-Mail – dürfen die Behörden per E-Mail antworten?

Ein Steuerpflichtiger, der im Ausland weilt, wendet sich bezüglich seiner Steuererklärung per E-Mail an die Steuerbehörden. Er hat eine konkrete Frage zu einem Aufwandsposten seiner letzten Steuererklärung. Darf die Steuerbehörde die Antwort zurückmailen?

Ausgangspunkt: Bei den fraglichen Informationen handelt es sich um Personendaten, nicht etwa um Sachdaten. Vordergründig geht es zwar um Zahlen – diese gehören jedoch zur Steuererklärung des Steuerpflichtigen. Angaben im Zusammenhang mit der Steuererklärung sind in der Regel «gewöhnlich» – nicht besonders – schützenswerte Daten.

Weiter vorne<sup>47</sup> wurde darauf hingewiesen, dass die Verwaltung keinerlei Personendaten via Internet-E-Mail übermitteln darf. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn die betroffene Person einwilligt. Aus der Tatsache, dass eine Person der Behörde eine Anfrage per E-Mail zusendet, kann nicht geschlossen werden, es dürfe auch die Antwort zurückgemailt werden. Da noch sehr viele nicht darüber orientiert sind, wie unsicher unverschlüsselter Mail-Verkehr ist, darf aus der Benützung des Mails durch den Steuerpflichtigen

nicht auch die stillschweigende Einwilligung zu einem unverschlüsselten Rück-Mail herausgelesen werden.

Vielmehr ist diese Person in einem ersten Mail auf die Rechtslage und ausdrücklich auch auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Erfordernisse der Datensicherheit beim unverschlüsselten Mailen in keiner Art und Weise erfüllt sind. Dass jedoch mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen die Antwort auf Wunsch mit einfachem Mail zugestellt werden könne.

Grundsätzlich hat die Verwaltung die Pflicht, den Informationsaustausch mit der Bevölkerung sachgerecht vorzunehmen. Erachtet sie aus Gründen der Datensicherheit ein bestimmtes Übermittlungsverfahren als nicht sachgerecht, so sollte daran grundsätzlich auch die Einwilligung des Betroffenen zu einer nicht sachgerechten Übermittlungsart nichts ändern.

Anmerkung: Sachdaten bzw. rein sachbezogene Anfragen per E-Mail zu beantworten sind in der Regel problemlos zulässig. So etwa: Anfrage betr. Inkrafttreten einer gesetzlichen Bestimmung, Schalteröffnungszeiten etc.

## 11 Datenbekanntgabe an Externe – nur gegen Abgabe einer Verpflichtungserklärung

In gewissen Fällen ist die Datenbekanntgabe an andere Behörden oder an Private zulässig. Beispielsweise dürfen kommunale Urkundspersonen auf gewisse Daten des elektronischen Grundbuchs zugreifen. Parteien, gemeinnützige Vereine können von der Einwohnerkontrolle die Adressen der Neuzuzüger erhalten, sofern es ausschliesslich um schützenswerte ideelle Zwecke geht.<sup>48</sup> Oder: Eine externe Firma betreut EDV-Anlagen/Software der Verwaltung und erhält dabei zwangsläufig Einblick in Daten.

In allen diesen Fällen ist der Verwendungszweck der Daten sehr eng umschrieben. Missbrauch ist zu verhindern.

Dies bedingt jedoch, dass die Datenbezüger schriftlich und klar über die Rahmenbedingungen und die Rechtslage informiert werden. Eine solche Verpflichtungserklärung<sup>49</sup> wird vom Datenbezüger unterzeichnet und der Behörde vor der Datenbekanntgabe zugestellt.

Dieses Vorgehen dient der Transparenz und erspart nachträglichen Ärger – es darf nicht stillschweigend vorausgesetzt werden, dass alle über die Anliegen des Datenschutzes und der Datensicherheit Bescheid wissen.

## 12 Input/Beratung von Studierenden betreffend Semesterarbeiten

Verschiedentlich interessierten sich Schülerinnen und Schüler höherer Zuger Schulen im Zusammenhang mit Seminararbeiten für Datenschutz und Datensicherheit. Der Datenschutzbeauftragte konnte hier mit sachdienlichen Auskünften, Hinweisen und Info-Material weiterhelfen.

## 13 Datenbekanntgabe für wissenschaftliche Forschung

In der Regel interessiert sich die wissenschaftliche Forschung nicht für individualisierbare Personendaten. Es genügen meist die rechtsgenügend anonymisierten Daten. Untersucht ein Historiker beispielsweise die durchschnittliche Ehedauer im 19. und 20. Jahrhundert, so spielen die Namen der einzelnen Personen keine Rolle. Es ergeben sich grundsätzlich keine datenschutzrechtlichen Probleme. Soweit Personendaten betroffen sind, ist das Abfassen einer Verpflichtungserklärung<sup>50</sup> empfehlenswert.

Der Umgang mit Personendaten für Forschung, Planung und Statistik wird im DSG ausdrücklich geregelt sein.<sup>51</sup>

Der Zugang zu Daten, die sich in einem Archiv befinden, wird in erster Linie durch das Archivrecht<sup>52</sup> definiert. Zu beachten sind aber gegebenenfalls auch Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter.

### 2.3 Kantonale Behörden

#### Staatskanzlei

14 Bei der Staatskanzlei können die Kantonsratsvorlagen abonniert werden. Neben dem Kantonsrat und einigen Verwaltungsstellen sind auch Privatpersonen und Medien abonniert. Insgesamt werden zur Zeit etwa 450 Adressate bedient.

Jemand verlangt für den Versand von politischen Abstimmungsinformationen die Adressetiketten sämtlicher AbonnentInnen.

Empfehlung: Mitglieder des Kantonsrates sind Personen, die sich freiwillig in der Öffentlichkeit exponieren. Sie stehen als politische Exponenten den Wählerinnen und Wählern, der Verwaltung und auch den Medien als Gesprächspartner zur Verfügung. Ihre Adressen können und sollen bekanntgegeben werden.<sup>53</sup> Diese Adressen können deshalb ohne weiteres an Aussenstehende oder an Mitglieder des Kantonsrates selber abgegeben werden.

Anders verhält es sich dagegen mit den übrigen Abonnenten. Diese geben der Staatskanzlei ihre Adresse nur deshalb bekannt, weil sie die Kantonsratsvorlagen erhalten möchten. Die Zweckbindung<sup>54</sup> der Adressbekanntgabe ist klar – und auch zu respektieren. Die anfragende Person, die ihre Abstimmungsinformationen verbreiten möchte, müsste sich einen anderen Weg suchen; beispielsweise über die Medien.

## 15 Begleitung des Projekts «Zuger Frontisten 1933 – 1945»

Der Regierungsrat unterstützte mit einem finanziellen Beitrag das wissenschaftliche Dokumentationsprojekt «Zuger Frontisten, Nationalsozialisten und Faschisten 1933–1945» des Zuger Historikers Dr. Michael van Orsouw. Es bestand der Wunsch, dem Projekt einen Beirat<sup>55</sup> als Fachbegleitung mit auf den Weg zu geben.

Einige wichtige Fragen im Bereich Datenschutzrecht/Archivrecht/Persönlichkeitsrecht stellten sich bei diesem Projekt. Hier kann nicht näher auf die an sechs Sitzungen geführten Diskussionen eingegangen werden. Ein paar Hauptpunkte seien aber im folgenden aufgeführt:

- Die Zugangsberechtigung zu den Akten richtet sich nach dem Archivrecht.
- Akten, deren Schutzfrist abgelaufen ist, sind grundsätzlich für die Forschung zugänglich.
- Aus solchen Akten darf jedoch nicht absolut freizitiert werden. Es ist stets zu prüfen, ob die Publikation von solchen Informationen nicht Persönlichkeitsrechte von nahen Angehörigen des Betroffenen verletzen könnte.
- Personen, die aufgrund der damaligen Medienberichte einer breiten Öffentlichkeit bekannt waren, dürfen auch heute noch namentlich erwähnt werden. Die Arbeit hat Personen nur dann namentlich erwähnt, wenn es sich um Personen des öffentlichen Lebens handelte oder die Betroffenen ihre Einwilligung ausdrücklich erteilten. Im Übrigen wurde auf namentliche Erwähnung verzichtet.

#### Direktion des Innern

## 16 Publikation von Vormundschaften im Amtsblatt

Es stellt sich die Frage, ob die Publikation der persönlichen Angaben des Mündels, des Bevormundungsgrunds sowie Name und Adresse des Vormunds im Amtsblatt rechtmässig sind.

50 S. vorstehend Fall-Nr. 11.

51 § 4 Bst. c DSG-Entwurf: «[Daten] dürfen für Forschung, Planung und Statistik bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, wenn sie nicht weitergegeben werden und wenn die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.»

52 Verordnung über das Staatsarchiv [BGS 152.4]. Die Gesetzgebungsarbeit für ein Archivgesetz und eine dazugehörige Archiv-Verordnung ist am Laufen [Stand: 22. Mai 2000]. Geplant ist die Inkraftsetzung des Gesetzes für das Jahr 2001.

53 Sie können z. B. dem Staatskalender entnommen werden.

54 Vgl. § 4 Bst. b des DSG: «[Daten] dürfen nur für Zwecke bearbeitet werden, die bei der Beschaffung angegeben worden, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen sind.»

55 Zusammensetzung: Dr. Peter Hoppe/Staatsarchivar, Dr. Christian Raschle/Stadtarchivar Zug und Dr. René Huber/Datenschutzbeauftragter.

Antwort: Diese Amtsblatt-Publikation ist in Art. 375 ZGB zwingend vorgeschrieben.<sup>56</sup> Anzumerken ist, dass bevormundete Personen dadurch nicht an den Pranger gestellt werden sollen. Vielmehr geht es darum, dass sie selber und auch mögliche Geschäftspartner geschützt werden.

Die Wahl des Vormunds [Art. 387 Abs. 2 ZGB] bzw. des Beirats sind ebenfalls zu veröffentlichen.

Der Wechsel des Vormunds kann veröffentlicht werden. Hier hat die Behörde einen Ermessensspielraum: dient die Publikation den Interessen des Mündels, soll publiziert werden; andernfalls ist die Publikation zu unterlassen.

Verlangen Dritte im Rahmen von Abklärungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen Auskunft betreffend des Vorliegens einer Entmündigung/Bevormundung/Verbeiratung, so ist diesbezüglich Auskunft zu erteilen.

Nicht anders verhält es sich betreffend der Person des Vormunds/Beirats. Da wie oben dargelegt wurde, diese Tatsachen ganz allgemein zu veröffentlichen sind, so ist Auskunftserteilung auf diesbezügliche gezielte Fragestellung als weniger schwerwiegender Eingriff zulässig.

### 17 Beistandschaft/Ernennung des Beistands

Die Ernennung wird nur veröffentlicht, wenn es der Vormundschaftsbehörde zweckmässig erscheint.<sup>57</sup> Wurde die Ernennung publiziert, so ist auch die Auskunftserteilung zulässig, da die fraglichen Daten bereits publiziert wurden.

Ist die Beistandschaft dagegen nicht veröffentlicht, so fragt es sich, ob Dritten Auskünfte bezüglich einer Beistandschaft bzw. der Person des Beistands zu erteilen sind.

Wie bei der Frage der Publikation haben die vormundschaftlichen Organe auch hier zu prüfen, ob eine Bekanntgabe zweckmässig ist. Diese Frage ist im Einzelfall zu prüfen. Entscheidend ist dabei das Wohl der schutzbedürftigen Person. Die Bekanntgabe im Einzelfall ist ein weniger schwerwiegender Eingriff als eine Veröffentlichung. Aufgrund von Art. 397 Abs. 2 ZGB ist eine Veröffentlichung grundsätzlich möglich. So wird man in der Regel eine Bekanntgabe des Bestehens einer Beistandschaft sowie der Person des Beistands auf Einzelanfrage hin als zulässig erachten müssen. Entscheidend sind aber die Verhältnisse im Einzelfall, die sorgfältig abzuklären sind.

<sup>56</sup> Analog verhält es sich mit der Verbeiratung.

<sup>57</sup> Art. 397 Abs. 2 ZGB.

<sup>58</sup> S. zu den Sicherheitsaspekten des Internet-E-Mail-Verkehrs vorne S. 14.

<sup>59</sup> Grundstücksangaben, Datum/Zeit der Anfrage, Urkundsperson etc.

### 18 Publikation des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken im Amtsblatt

Der Datenschutzbeauftragte wird immer wieder von Privatpersonen angefragt, ob die Publikation des Grundstückserwerbs im Amtsblatt – unter Nennung des vollen Namens des Veräusserers und des Erwerbers – rechtmässig sei.

Antwort: Diese Veröffentlichung im Amtsblatt ist rechtmässig, ist sie doch in Art. 970a ZGB zwingend vorgeschrieben. Ein Hinweis auf das geplante kantonale Datenschutzgesetz: Das Datenschutzgesetz wird gemäss § 3 Abs. 2 Bst. c nicht angewendet auf öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs. Dazu zählt auch das Grundbuch. Fazit: Das neue DSG wird an der bisherigen Rechtslage nichts ändern.

### 19 EDV-Grundbuch – Zugriff für gemeindliche Urkundspersonen?

Die kommunalen Urkundspersonen benötigen für ihre Arbeit verschiedene Daten aus dem Grundbuch. Sie erhielten diese Angaben bis anhin auf Bestellung beim Grundbuchamt in Papierform. Nachdem der Kanton Zug über ein elektronisches Grundbuch verfügt, wurde geprüft, ob nicht eine elektronische Bestellung mit einer anschliessend automatisierten Daten-Auslieferung eingerichtet werden könnte.

Das Thema ist rechtlich relativ komplex, da verschiedene bundesrechtliche Sonderbestimmungen zur Anwendung kommen. Auch technisch ist die Problemstellung recht anspruchsvoll. Zu folgender Lösung konnte aus datenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden:

Es wird kein direkter Zugriff auf die Datenbank erlaubt. Vielmehr erfolgt die Anfrage aufgrund eines elektronischen Formulars. Die Anfrage wird durch das System übernommen, welches die gewünschten Daten aus der Datenbank anfordert. Die erfragten Daten werden in eine Text-Datei übertragen. Nur diese Text-Datei wird nun der gemeindlichen Urkundsperson elektronisch übermittelt.

Der Datenverkehr von und zur Urkundsperson darf unverschlüsselt nur auf dem Intranet stattfinden, nicht aber per Internet-E-Mail.<sup>58</sup>

Zudem wird jede Anfrage in einem log-file mit allen Randdaten<sup>59</sup> aufgezeichnet. Diese log-files werden regelmässig durch das Grundbuchamt sowie das Grundbuch-Inspektorat überprüft.

Jede Urkundsperson kann zudem nur auf Daten von Grundstücken der eigenen Gemeinde und pro Anfrage nur auf ein einzelnes Grundstück zugreifen. Im Weiteren müssen die Urkundspersonen eine Ver-

pflichtungserklärung unterzeichnen, welche die Rechte und Pflichten genau umschreibt.

## 20 Beendigung eines externen Auftragsverhältnisses – was passiert mit den Daten?

Die Aufsichtsbehörde über die Stiftungen hat aufsichtsrechtlich einen externen Sachwalter mit der Geschäftsführung einer Stiftung beauftragt. Mit der Wiedereinsetzung des Stiftungsrates endete dieses Mandat. Der Beauftragte verfügt noch über Unterlagen und elektronisch abgespeicherte Daten. Es stellte sich die Frage, was mit diesen Unterlagen zu geschehen habe.

Empfehlung: Nach Beendigung des Auftrages hat der Beauftragte der Aufsichtsbehörde – als Auftraggeberin – sämtliche Daten herauszugeben. Un-erheblich ist dabei, ob die Daten elektronisch oder in Papierform vorliegen. Nach Ablieferung dieser Daten hat der Beauftragte auf seiner EDV-Anlage noch vorhandene Daten irreversibel zu löschen. Dieser Vorgang ist der Aufsichtsbehörde gegenüber schriftlich zu bestätigen.

Sollten die Daten später durch den Stiftungsrat oder die Kontrollstelle noch benötigt werden, so hat die Aufsichtsstelle eine diesbezügliche Datenherausgabe im konkreten Fall zu prüfen.

## Baudirektion

### 21 Veröffentlichung von Baubewilligungen: Sind Einsprechende im Amtsblatt namentlich zu erwähnen?

In der Baugesetzgebung ist nicht umfassend und abschliessend geregelt, welche Informationen rund um ein Baugesuch oder eine Baubewilligung<sup>60</sup> zu veröffentlichen sind.

Ist eine erteilte Baubewilligung anzuzeigen, so kann durchaus ein Hinweis auf ein abgeschlossenes Einspracheverfahren erfolgen. Dabei aber den Namen des Einsprechenden zu erwähnen, ist unzulässig. Denn: Das Einspracheverfahren findet nicht in der Öffentlichkeit statt.

### 22 Information bezüglich des Haftpflichtversicherers – darf man sie direkt beim Strassenverkehrsamt einholen?

Verkehrsunfälle verursachen oft auch Schäden an Kantonsstrassen: Leitplanken, Kandelaber oder Pflanzen werden beschädigt. Die zuständigen kantonalen Behörden müssen sich für die Schadenserledigung an die Haftpflichtversicherer der verursachenden Auto-

mobilitisten wenden. Soweit die Angaben zum Haftpflichtversicherer nicht bereits durch die Polizei geklärt wurden, stellt sich für die Behörde die Frage, ob sie den Haftpflichtversicherer direkt beim Strassenverkehrsamt erfragen darf.

Empfehlung: Grundsätzlich sind die Daten aus Gründen der Transparenz bei der betroffenen Person selber zu erheben.<sup>61</sup> Die zuständige Behörde hat sich demnach beim unfallverursachenden Automobilisten nach dessen Haftpflichtversicherer zu erkundigen. Erst wenn dieser Weg auch nach einer Mahnung erfolglos ist, darf sie sich direkt an das Strassenverkehrsamt wenden. Da es Aufgabe der Behörde ist, die Schadensregulierung zu erledigen, ist ihr die Auskunft betreffend Haftpflichtversicherer – nach erfolglosem Versuch beim Betroffenen – direkt durch das Strassenverkehrsamt zu gewähren.

## Sicherheitsdirektion

### 23 Strassenverkehrsrecht: Wer erfährt was von einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung?

Personen über 70 Jahre müssen ihre Fahrtauglichkeit alle zwei Jahre im Rahmen einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung beurteilen lassen.<sup>62</sup> Eine Anfrage stellte dabei einerseits die verwendeten Formulare in Zweifel, andererseits wurde vermutet, das Arztgeheimnis sei verletzt worden.

Die Abklärungen ergaben, dass das Strassenverkehrsamt die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Formulare verwendet. Diese Formulare stellen sicher, dass das Arztgeheimnis nicht verletzt wird. Dem Strassenverkehrsamt wird nämlich durch den Vertrauensarzt nur mitgeteilt, ob Fahrtauglichkeit gegeben ist oder nicht. Die genaue ärztliche Diagnose erfährt das Strassenverkehrsamt dagegen nicht.

Fazit: Das Strassenverkehrsamt ist gemäss den bestehenden Bundesrechtsvorschriften korrekt vorgegangen.

### 24 Strassenverkehrsamt – Sperre der Fahrzeughalterdaten?

Eine häufig gestellte Frage: Kann ich meine Daten beim Strassenverkehrsamt sperren lassen, so dass man aufgrund des Fahrzeug-Nummernschildes nicht ohne weiteres erfragen kann, wer der Halter ist? Wie sieht es eigentlich mit den allgemein erhältlichen Halterverzeichnissen aus?

Das Strassenverkehrsamt ist der Ansicht, eine Sperre sei nur dann vorzunehmen, wenn schutzwürdige In-

60 Sofern diese überhaupt zu publizieren ist.

61 § 4 Bst. b des DSG-Entwurfes lautet: «Daten sind in der Regel bei der betroffenen Person zu beschaffen; [...]»

62 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 [SR 741.51].

teressen des Halters vorlägen. Beispielsweise: bei Gefahr krimineller Handlungen, bei Gefahr der Überwachung der Privatsphäre, bei Verfolgungstatbeständen oder bei Personen, die in der Öffentlichkeit exponiert sind. In einem konkreten Fall waren schutzwürdige Interessen zu bejahen, die Sperre wurde bewilligt.

Für die Beurteilung zukünftiger Fälle ist zu beachten, dass der Entwurf des kantonalen Datenschutzgesetzes die voraussetzungslose Sperrung zulassen wird.<sup>63</sup> Zudem ist zur Zeit die bundesrechtliche Grundlage<sup>64</sup> in Revision. Die parlamentarischen Beratungen sollten voraussichtlich im Sommer 2000 abgeschlossen werden können. Der Bundesrat hat in der Vorlage aus Gründen des Datenschutzes vorgesehen, dass keine Bekanntgabe bzw. Publikation mehr zulässig ist. Der Ständerat hat sich in der Frühjahrssession für die Beibehaltung des jetzigen<sup>65</sup> Rechts eingesetzt. Danach könnten die Angaben grundsätzlich bekanntgegeben bzw. auch publiziert werden.

Fazit: Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen – wir bleiben dran! Sobald die Rechtslage klar ist, finden Sie auf der Web-Site des DSB unter «Aktuelles» einen entsprechenden Hinweis. Und spätestens im Jahresbericht 2000 erfahren Sie die Fortsetzung der Geschichte.

## 25 Darf die Gebäudeversicherung Daten an die Gemeinden bekanntgeben?

Für die Berechnung der Kanalisationsanschlussgebühren benötigen die Gemeinden einige Angaben von Grundstücken und Bauten. So zum Beispiel Kubatur von Bauten, Grundstücksfläche etc. Die Gebäudeversicherung [GebV] verfügt in elektronischer Form über sämtliche hier für die Gemeinden wichtigen Angaben. Es stellt sich nun die Frage, ob die GebV den Gemeinden diese Daten liefern darf.

Wichtig ist festzuhalten, dass es sich hier um Personendaten – nicht etwa um Sachdaten<sup>66</sup> handelt. Damit kommt das Datenschutzrecht grundsätzlich zur Anwendung. Die fraglichen Daten sind nicht besonders schützenswert.<sup>67</sup> Sowohl die Gemeinde wie auch die GebV sind Organe im Sinne des Datenschutzgesetzes.<sup>68</sup> Die Gemeinde darf die Daten beziehen, wenn (1) diesbezüglich eine gesetzliche Grundlage besteht, (2) wenn es für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde unentbehrlich ist oder (3) die Betroffenen eingewilligt haben. Für diese Bekanntgabe besteht keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage<sup>69</sup>, ebensowenig liegt in der Regel die

Einwilligung der betroffenen Grundstückseigentümer vor. Zu prüfen ist deshalb, ob die Gemeinden für die Berechnung der Anschlussgebühren zwingend auf den Datenbezug von der GebV angewiesen sind. Es ist klar, dass es noch jemanden gibt, der über diese Daten verfügt: nämlich der betroffene Eigentümer. Da der Grundsatz gilt, dass Daten in erster Linie bei den Betroffenen selber zu erheben sind, müsste man die Gemeinden – bei restriktiver Haltung – an die Eigentümer verweisen.

Es wurde geltend gemacht, dass die Eigentümer zum Teil Mühe hätten, die notwendigen und korrekten Daten in ihren Unterlagen zu finden, dass es einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursache, allen Angaben beim Eigentümer «nachzuspringen», dass die Angaben dann auf Papier anstatt elektronisch vorlägen – und dass die Eigentümer wohl in den allermeisten Fällen dankbar seien, wenn sie sich nicht um diese Angelegenheiten kümmern müssten.

Der Datenschutzbeauftragte konnte sich mit der bisherigen Praxis einverstanden erklären. Allerdings nur unter der Bedingung, dass diese Frage zukünftig transparent zu regeln ist: den Eigentümern ist eine Ermächtigungserklärung vorzulegen, in welcher die Datenbekanntgabe umfassend aufgeführt ist. Dann sind sowohl die Eigentümer im Bild, wer von den Daten Kenntnis erhält, als auch die Gebäudeversicherung, an wen sie rechtmässig Daten weitergeben darf.

## 26 Beförderung von Offizieren: Welche Auskünfte erhalten Militärbehörden von der Kantonspolizei?

Im Zusammenhang mit Beförderungen von Offizieren stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls welche Informationen die Kantonspolizei bekanntgeben darf.

Das eidg. Militärgesetz<sup>70</sup> regelt in Art. 103 Beförderungen und Ernennungen. Art. 103 Abs. 3 sieht vor, dass die Militärbehörden berechtigt sind, einen polizeilichen Führungsbericht einzuholen. Dieser umfasst: Meldeverhältnisse, eine Betreibungsauskunft, einen Auszug aus dem Strafregister und soweit vorhanden, eine Meldung über Vorgänge in polizeilichen und untersuchungsamtlichen Registern [Antwort: verzeichnet/nicht verzeichnet].

Die Frage der Datenbekanntgabe durch die Kantonspolizei an die Militärbehörden ist demnach gesetzlich klar geregelt – und zulässig.

63 § 9 [Sperrung der Bekanntgabe] Abs. 1 lautet: «Eine betroffene Person kann voraussetzungslos vom Organ verlangen, dass Daten nur an Organe bekanntgegeben werden dürfen.»

64 Art. 104 Abs. 5 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG] vom 19. Dezember 1958 [SR 741.01] bzw. Art. 126 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV] vom 27. Oktober 1976 [SR 741.51].

65 Art. 104 Abs. 5 SVG [SR 741.04] lautet: «<sup>5</sup> Die Kantone haben, wenn ein zureichendes Interesse glaubhaft gemacht wird, die Namen von Fahrzeughaltern und ihre Versicherer bekanntzugeben. Das Verzeichnis der Namen der Fahrzeughalter kann veröffentlicht werden.»

66 Zum Unterschied Personendaten – Sachdaten, s. vorne FN 43.

67 Vgl. § 5 Abs. 1 [«gewöhnliche» = nicht besonders schützenswerte Daten] und § 5 Abs. 2 [«besonders schützenswerte» Daten] des DSG-Entwurfes.

68 Begriffsdefinition in § 2 Bst. i des DSG-Entwurfes.

69 Teilweise gibt es gemeindliche Bestimmungen, die den Datenbezug von der GebV regeln. Solche Bestimmungen können für die GebV nicht massgebend sein, da es nicht in der Kompetenz der Gemeinden liegt, der GebV vorzuschreiben, an wen sie Daten bekanntzugeben habe.

70 BG über die Armee und die Militärverwaltung [IMG, SR 510.10].

## 27 Auskunftserteilung der Kantonspolizei an Betreuungsstellen für Asylbewerber?

Einer Betreuungsstelle für Asylbewerber wurde ein Asylbewerber zugewiesen, der sowohl den übrigen Hausbewohnern als auch dem Betreuungspersonal massive Probleme verursachte. Die Asylbetreuungsstelle erkundigt sich in der Folge bei der Kantonspolizei, ob bereits polizeiliche Vorfälle stattgefunden hätten. Darf die Kantonspolizei diesbezüglich Auskunft erteilen?

Antwort: Grundsätzlich nicht. Sind Probleme vorhanden, so hat die Betreuungsstelle aufgrund des vorhandenen Kenntnisstandes zu handeln. Der Zugriff auf die polizeilichen Informationen ist in aller Regel weder notwendig noch hilfreich. Ausnahmen sind aber denkbar, wenn etwa anzunehmen ist, dass aufgrund des Vorlebens der Person Gefahr für Mitbewohnende und Betreuungspersonen besteht. Diese Entscheidung hat die Kantonspolizei aufgrund einer sorgfältigen Interessenabwägung vorzunehmen.

## 2.4 Rechtspflege

### 28 Kantonsgericht verlangt Einblick in Akten der Sicherheitsdirektion

In einem zivilrechtlichen Verfahren verlangte eine Partei, es seien Akten eines vermutlich durchgeführten administrativen Verfahrens beizuziehen. Anzumerken ist, dass der fraglichen Partei nicht mit Sicherheit bekannt war, ob überhaupt Verfahren erfolgt sind. Das Kantonsgericht verlangte in der Folge von der Sicherheitsdirektion die Herausgabe sämtlicher Akten pender oder innerhalb der letzten Jahre abgeschlossener Administrativverfahren der Gegenpartei. Wie sieht die Rechtslage aus?

Vorweg: Das Kantonsgericht hat nicht etwa einen besonderen Status, der es ihm erlauben würde, ohne weiteres irgendwelche Akten der Verwaltung herausverlangen zu können.<sup>71</sup> Es kommen die Regeln rund um Amtsgeheimnis,<sup>72</sup> Aktenherausgabe und Zeugnispflicht zur Anwendung. In der Regel ist das Datenschutzrecht nicht auf hängige Zivilverfahren anwendbar. Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um eine datenschutzrechtliche Frage, die sich auf den Zivilprozess selber bezieht, sondern um die Frage, ob eine Verwaltungsstelle Akten herausgeben darf. Diese Frage prüft die betroffene Verwaltungsstelle in eigener Kompetenz.

Bei den zur Diskussion stehenden Daten handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten.

Die Sicherheitsdirektion untersteht dem Amtsgeheimnis. Dieses ist grundsätzlich auch gegenüber anderen Amtsstellen oder Gerichten zu wahren. Die Herausgabe von Akten kann verweigert werden, soweit bezüglich des fraglichen Inhalts ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.<sup>73</sup> Ein Zeugnisverweigerungsrecht steht unter anderem auch den Beamten zu.<sup>74</sup> Die Direktionsvorsteher können jedoch die Verwaltungsmitarbeitenden vom Amtsgeheimnis entbinden.<sup>75</sup> Somit ist es am Direktionsvorsteher zu prüfen, welche Interessen im konkreten Einzelfall höher zu gewichten sind: Ist es der Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person – oder aber die Ermittlung des Tatbestandes im Zivilprozess. Damit diese heikle Frage überhaupt sorgfältig geprüft werden kann, muss der Verwaltungsstelle klar dargelegt werden, welche konkreten Angaben für die Beantwortung welcher Fragen benötigt werden. Eine pauschale Anfrage nach «allen vorhandenen Akten betr. XY aus der Zeit 1994–1999» genügt diesen Anforderungen nicht.

Anzumerken ist, dass aus der Antwort der Sicherheitsdirektion nicht geschlossen werden darf, ob überhaupt Akten über die fragliche Person vorhanden sind. Die Information, ob ein Verfahren eingeleitet oder abgeschlossen wurde, ist selber bereits schützenswert.

### 29 Veröffentlichung von Entscheidungen und Verfügungen im Amtsblatt

Kann in einem Gerichtsverfahren das Urteil nicht zugestellt werden, weil die Partei unbekanntes Aufenthalts ist, so ist darüber im Amtsblatt eine Mitteilung zu veröffentlichen. Dies soll der Person ermöglichen, sich Kenntnis vom abgeschlossenen Verfahren zu verschaffen, um gegebenenfalls Rechtsmittel ergreifen zu können.

Es fragt sich nun, wie detailliert eine solche Mitteilung im Amtsblatt abzufassen ist. Da es oft um sehr persönliche Angelegenheiten geht [z. B. bei einer Vaterschaftsklage], muss der Grundsatz lauten: «So wenig wie möglich – so viel wie nötig.» Es genügt demnach, wenn klar ist, welche Person in welcher Angelegenheit angesprochen ist. Nicht verhältnismässig, und damit unzulässig, ist die Veröffentlichung des vollständigen Dispositivs<sup>76</sup>. Diese Beschränkung ist etwa im zürcherischen Recht wie folgt umschrieben:

«Die öffentliche Mitteilung erfolgt nur im Dispositiv. Sie kann sich auf die Angabe der Prozessparteien, des Prozessgegenstands, der Art des Entscheids

71 Immer wieder muss betont werden, dass auch innerhalb der Verwaltung grundsätzlich kein freier Fluss von Daten besteht. Das Amtsgeheimnis gilt auch gegenüber anderen Amtsstellen (zum Amtsgeheimnis s. vorne)!

72 Vgl. dazu ausführlich vorne S. 12.

73 § 161 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (BGS 222.11).

74 § 168 Abs. 1 Ziff. 2 der Zivilprozessordnung (BGS 222.11). Bzw. nachdem der Beamtenstatus abgeschafft wurde: Verwaltungsmitarbeitende.

75 § 29 Abs. 3 des Personalgesetzes.

76 Dies ist der Wortlaut der zusammenfassenden Entscheidung am Schluss eines Urteils.

und der laufenden Fristen beschränken, mit dem Hinweis, dass der Entscheid bei der Gerichtskanzlei zu beziehen sei.» [Zürich, § 187 GVG]

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die vorstehenden Überlegungen entsprechend auch auf das Verwaltungsverfahren beziehen.<sup>77</sup>

## 2.5 Diverse Institutionen

### 30 RAV präsentiert arbeitslose Stellenbewerbende im Internet

Ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum/RAV verfügt über eine eigene Internet-Homepage. Man möchte dort unter anderem auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, Stellensuchende auf dem Web kurz vorzustellen, um sie auf diese Weise vermitteln zu können. Dieser etwas besondere Stellenanzeiger ist nicht ganz problemlos. Bei der Tatsache, dass diese Personen arbeitslos sind, handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Die Informationen über die zu vermittelnden Personen sind folglich so abzufassen, dass es nicht möglich ist, herauszufinden, um wen es sich genau handelt. Dies muss insbesondere auch in überschaubaren Verhältnissen gewährleistet sein.

Das Einverständnis der Betroffenen zur Internet-Publikation hat vorzuliegen. Der Eintrag sollte zudem vorgängig vorgelegt werden. Aus guten Gründen muss die Veröffentlichung abgelehnt werden können.

## 2.6 Gemeinden

### 31 Welche Auskünfte erhält man von der Einwohnerkontrolle?

Die Einwohnerkontrolle [im folgenden EK] der Gemeinde verfügt über einen ganzen Katalog von – aktuellen! – Daten der in der Gemeinde gemeldeten Personen. Werden aktuelle Adressen benötigt, so wird die EK für viele zu einer sehr interessanten Anlaufstelle. Die Auskunftserteilung gehört zum Alltag der Einwohnerkontrollen.

Die Bürgerin, der Bürger ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, seine Daten der EK gegenüber bekanntzugeben. Er muss davon ausgehen können, dass Vertraulichkeit gewährleistet ist. Der Anspruch der Bürger auf Schutz ihrer Privatsphäre kann nicht absolut sein. Es gibt auch gewisse schutzwürdige öffentliche Interessen und Interessen Dritter an einem Zugang zu den Adressen der EK. Hier ist ein

pragmatischer Weg zu finden, der vom Grundsatz ausgeht, dass die Privatsphäre Vorrang hat, dass aber ausnahmsweise andere schutzwürdige Interessen eine Datenbekanntgabe zulassen. Der DSGVO-Entwurf hat versucht, diesen Weg zu gehen, indem er die für den Alltag der EK besonders wichtigen beiden Fragen: (1) «Wann erhalten Dritte über gemeldete Personen welche Auskünfte?» und (2) «Wer erhält welche Sammelauskünfte?» wie folgt klar geregelt hat.

§ 8 [Bekanntgabe von Daten]

[...]

<sup>3</sup> Die Einwohnerkontrolle erteilt Dritten folgende Auskünfte:

- a) Einzelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, aktuelle Adresse (bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort) und Todestag werden voraussetzungslos erteilt. Gesuch und Auskunft können schriftlich oder mündlich erteilt werden.
- b) Wird ein Interesse glaubhaft gemacht, werden bei Einzelauskünften aufgrund eines schriftlichen Gesuchs die folgenden erweiterten Personalien bekanntgegeben: Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Zugsort. Die Auskunft erfolgt schriftlich.
- c) Wird ein Interesse glaubhaft gemacht, werden Sammelauskünfte aufgrund eines schriftlichen Gesuchs erteilt, sofern schützenswerte ideelle Zwecke vorliegen. Sammelauskünfte sind auf die einfachen Personalien beschränkt (gemäss Bst. a dieses Absatzes). Die Auskunft erfolgt schriftlich.

<sup>4</sup> [...]

<sup>5</sup> Auskünfte gemäss Abs. 3 können verweigert werden, sofern schutzwürdige Interessen Betroffener beeinträchtigt werden.

Ergänzung zu (1): Wichtig ist, dass die «kleine Auskunft» voraussetzungslos erteilt wird. Es sind diejenigen Angaben, die in der Regel auch im Telefonbuch zu finden sind. Zusätzliche Auskünfte gemäss Bst. c sind nur erhältlich, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird. Das ist in der Regel bei geschäftlichen Beziehungen der Fall. Beispielsweise, wenn ein Gläubiger gegen einen säumigen Schuldner vorgehen möchte.

Ergänzung zu (2): Ganz wichtig ist die Einschränkung auf die Fälle, bei denen es um schutzwürdige ideelle Zwecke geht. Wirtschaftliche Zwecke sind damit ausgeschlossen. Es geht hier beispielsweise um

<sup>77</sup> § 21 Abs. 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz [BGS 162.1]: «Erweist sich eine Zustellung als unmöglich, so hat die Mitteilung in Form der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt zu erfolgen.»

Bekanntgabe der Adressen der Neuzuzüger des letzten Jahres an politische Parteien für die Mitgliederwerbung, für einen gemeinnützigen Verein, für einen Elternverband etc. In allen diesen Fällen ist die Bekanntgabe durch eine vorgängig abzugebende Verpflichtungserklärung<sup>78</sup> zu sichern.

Abschliessend ist eine wichtige Schranke dieser Bekanntgaben zu erwähnen: Hat eine Person ihre Daten bei der Einwohnerkontrolle gesperrt,<sup>79</sup> so sind ihre Daten von obiger Bekanntgabe grundsätzlich<sup>80</sup> ausgeschlossen!

### 32 Betreibungsamt – welche Auskünfte sind noch erhältlich?

Nicht alle Geschäftspartner sind so solvent, wie sie sich vielleicht geben. So kann es sich bei neuen Geschäftsbeziehungen lohnen, vor allem, wenn es um nicht unbedeutende Beträge geht, beim Betreibungsamt eine Auskunft einzuholen. Hier vernimmt man immer wieder den Einwand: «Das verhindert der Datenschutz doch bestimmt!»

Massgebend ist das SchKG<sup>81</sup>, nicht das kantonale Datenschutzgesetz. Art. 8a Abs. 1 SchKG lautet:

«Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen.»

Das Gesuch muss allerdings in unmittelbarem Zusammenhang mit Abschluss oder Abwicklung eines Vertrages stehen. Blosser nachbarschaftlicher «Gwunder» reicht demnach nicht aus ...

Unterlagen müssen eingeschickt oder persönlich vorgelegt werden. Eine telefonische Anfrage genügt nicht – da könnte nämlich jeder kommen ...

### 33 Sozialdienst – Auskunftspflicht gegenüber einer Zivilschutzstelle?

Eine Zivilschutzstelle wollte einen Zivilschutz-Kurs organisieren, der sich ausschliesslich an «ausgesteuerte» arbeitslose Zivilschutz-Dienstpflichtige richten sollte. Der Sozialdienst wurde deshalb um Namen und Adressen der in der Gemeinde wohnhaften ausgesteuerten Personen angegangen. Frage: Muss der Sozialdienst diese Personendaten bekanntgeben?

Bei Angaben im Zusammenhang mit der Sozialhilfe handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Diese dürfen nur dann bekanntgegeben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht, die Daten für die Aufgabenerfüllung der anfragenden

Stelle offensichtlich unentbehrlich sind oder die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.<sup>82</sup>

Ein Zivilschutzkurs, der sich nur an ausgesteuerte Personen wendet, ist weder vorgesehen, noch in irgendeiner Weise sinnvoll. Im Gegenteil: Zivilschutzkurse werden je nach Grösse einer Gemeinde in der Öffentlichkeit wahrgenommen. In einer kleinen Gemeinde könnte auf diese Art bekannt werden, welche Personen ausgesteuert sind. Damit würde die Privatsphäre der Betroffenen schwer verletzt. Der Sozialdienst darf demnach der Zivilschutzstelle die Daten der ausgesteuerten Personen nicht bekanntgeben.

### 34 Sozialdienst

Eine ehemalige Mitarbeiterin des Sozialdienstes betreut eine Klientin auf privater Basis weiter. Nun verlangt sie Einsicht in das Dossier ihrer Klientin, das sie früher selbst angelegt hat. Frage: Muss ihr Einsicht in diese Unterlagen gewährt werden?

Da die private Betreuerin nicht mehr beim Sozialdienst arbeitet, hat sie auch keinen Zugang zum Dossier. Bei den fraglichen Daten handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Die Klientin kann ihre Betreuerin jedoch ausdrücklich ermächtigen, das Dossier für sie beim Sozialdienst einzusehen. Diese Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen. Aufgrund einer solchen Einwilligung hat der Sozialdienst der ehemaligen Mitarbeiterin die Akten zugänglich zu machen.<sup>83</sup>

## 2.7 Wenn Private Verwaltungsaufgaben übernehmen

### 35 Darf die Wasserwerke Zug AG Daten von anderen Organen beziehen?

Die Wasserwerke Zug/WWZ ist zwar eine AG, also privatrechtlich organisiert – trotzdem ist sie ein Organ im Sinne des DSG. Die Rechtslage ist analog wie vorne<sup>84</sup> bezüglich der Datenbekanntgabe durch die Gebäudeversicherung. Man kommt zur gleichen Lösung: Damit der Datenbezug durch die Wasserwerke bei Verwaltungsstellen in Zukunft für alle Beteiligten transparent ist, ist bei neuen Geschäftskontakten vorgängig bei den Eigentümern eine diesbezügliche Ermächtigung einzuholen.

78 S. dazu vorne S. 16.

79 Die Sperrung ist in § 9 des DSG-Entwurfes näher geregelt.

80 Unter gewissen Umständen kann die Sperre durchbrochen werden, vgl. § 9 Abs. 3 DSG-Entwurf.

81 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ISR 281.11.

82 Vgl. § 5 Abs. 2 DSG-Entwurf.

83 § 5 Abs. 2 Bst. c Entwurf-DSG.

84 S. vorne S. 20.

## 3. Öffentlichkeitsarbeit

### 3.1 Internet-Auftritt des Datenschutzbeauftragten

Das Internet ist heute DIE Plattform, um Informationen einem breiten Kreis zur Verfügung zu stellen. Ein Auftritt im Netz der Netze ist heutzutage ein Muss.

Dementsprechend wurde dieses Projekt vorangetrieben, so dass der Web-Auftritt bereits im Juli in Betrieb genommen werden konnte. Zielgruppen: interessierte Kreise aus der Bevölkerung, aber auch Mitarbeitende der kommunalen und kantonalen Verwaltung. Grosser Wert wird auf die regelmässige Aktualisierung gelegt: Nichts ist lästiger als veraltete Informationen im Netz. Mindestens zweimal pro Monat wird der Inhalt deshalb überprüft und ergänzt.

Ein solcher Web-Auftritt – der grundsätzlich einfach Informationen ins Netz stellt –, ist zwar nützlich und sinnvoll – hat aber auch seine Grenzen. Wer ab und zu eine Information braucht [einen Link, eine Telefonnummer, einen Gesetzestext etc.], dem ist sehr geholfen. Wer sich jedoch regelmässig informieren möchte, muss immer wieder den Weg zur Web-Site beschreiten. Dort ist jede Seite, jede Rubrik auf Neuigkeiten abzusuchen. Dieses Vorgehen, Informationen abzuholen, ist sehr aufwendig. Man sollte deshalb die Informationen den Interessierten automatisch zustellen. Im Berichtsjahr musste es beim Abholen bleiben. Eine Änderung konnte aber im Jahr 2000 realisiert werden – wir greifen im folgenden Abschnitt vor ...

#### **IE-Mail-Versand von aktuellen Informationen – Projekt «Mailing-Liste»**

Seit Juni 2000 ist der Web-Auftritt neu gestaltet und das DSB-Web-Konzept umgekrempelt worden. Informationen, die eine lange Halbwertszeit haben, werden auf der Web-Site des DSB publiziert. Aktuelle Informationen werden dagegen den Interessierten automatisch per E-Mail zugestellt. Und zwar in der Form von Kurz-Hinweisen mit Links auf die Fundstellen der ausführlichen Informationen. Damit kann man sich blitzschnell über die aktuellsten Informationen über Datenschutz und Datensicherheit aus der Schweiz ins Bild setzen. Wer sich vertieft mit dem angezeigten Thema befassen möchte, kommt aufgrund des zugestellten Links zu den ausführlichen Meldungen.

Die Anmeldung ist ganz einfach: Es genügt, die eigene E-Mail-Adresse im Anmeldeformular «Mailing-Liste» bekanntzugeben – und schon profitiert man von dieser kostenlosen Dienstleistung des Zuger Datenschutzbeauftragten. In der Regel werden – je nach Ereignissen – 5 bis 10 Mails pro Woche zugestellt.

Diese Neuerung ist nicht nur für die Interessierten sehr nützlich – es vereinfacht auch die Arbeit des DSB. Die Aktualisierung der ganzen Web-Site kann sich auf eine Monats-Kadenz beschränken, da im Übrigen alle Aktualitäten direkt per Mail verschickt werden. Sämtliche Mails werden in einem allgemein zugänglichen Archiv abgelegt. Dieses ist mit einer Volltextsuche erschlossen.

Schreiben Sie sich ein: «www.datenschutz-zug.ch» Rubrik: «Mailing-Liste!» Übrigens: Sie können sich jederzeit auch wieder abmelden. Und: Diese Dienstleistung ist für Sie völlig kostenlos.]

### 3.2 Medienarbeit

Regelmässige Medienpräsenz wäre zur Sensibilisierung aller Kreise für die Anliegen des Datenschutzes von grosser Wichtigkeit. Jedoch: gut gemachte Medienarbeit kostet einiges an Arbeitszeit. 1999 konnte leider auch in diesem Bereich weniger gemacht werden, als es eigentlich wünschenswert wäre. Jedoch: Das Thema Datenschutz wurde in den Zuger Printmedien verschiedentlich aufgegriffen: anlässlich der Wahl des DSB, der Vernehmlassung des DSG, Amtsantritt des DSB, der Verabschiedung des DSG zuhanden des Kantonsrates – zudem auch aus verschiedenen aktuellen Anlässen.

Daneben wurde auch regelmässig über die Aktivitäten und Medienereignisse des DSB aus dem Kanton Zürich in den Zuger Medien berichtet. Tröstlich ist in diesem Zusammenhang jedenfalls: Es gab für die Medien keinen Anlass, über datenschutzrechtliche Zuger Skandale zu berichten.

### 3.3 DSB-Vortragstätigkeit und DSB-Weiterbildungsveranstaltungen

Die Durchführung von Informations- bzw. Ausbildungsveranstaltungen ist zweifellos eine wichtige Sache. Allerdings ist bei seriöser Vorbereitung auch hier einiges an Arbeitszeit aufzuwenden. Im Berichtsjahr konnte diesbezüglich nur ein Minimum angeboten werden. Zwei DSB-Kurse für die Kader der kantonalen Verwaltung werden im Jahr 2000 durchgeführt. Zudem wird ein gewisses Angebot zu erwarten sein, wenn das DSG in Kraft tritt [voraussichtlich Anfang 2001].

Die hauptsächliche Informationsquelle soll deshalb Internet/DSB-Mailing-Liste sein. Auf diesem Weg kann mit vertretbarem Aufwand ein sehr grosses Publikum informiert, sensibilisiert und dadurch auch ein stückweit ausgebildet werden.

## 4. Mitarbeit bei der Gesetzgebung

### 4.1 Zuger Datenschutzgesetz

Der Gesetzgebungsprozess beschäftigte den Datenschutzbeauftragten im Berichtsjahr sehr stark. Insgesamt gingen 15% der Arbeitszeit in dieses Projekt. Nach Amtsantritt galt es, rund 35 Vernehmlassungseingaben sehr unterschiedlichen Umfangs zu analysieren und auszuwerten. Darauf gestützt erfolgte die weitere Überarbeitung des Entwurfs in Zusammenarbeit mit dem Landschreiber. Nach Überprüfung abgeänderter oder neugefasster Bestimmungen durch weitere Fachleute, konnte die Vorlage im Herbst bereinigt werden. Den von Landschreiber Dr. Tino Jorio anlässlich der Ersten Lesung durch den Regierungsrat [Dezember 1998] verfassten Bericht galt es aufgrund der Änderungen zu überarbeiten und zu ergänzen.

Am 7. Dezember 1999 schliesslich hat der Regierungsrat in Zweiter Lesung den Gesetzesentwurf mit dem erläuternden Bericht zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.

«Fortsetzung folgt» – im Tätigkeitsbericht 2000 [Nr. 2] des Datenschutzbeauftragten.

[Damit die Spannung nicht in Langeweile übergeht, sei doch bereits etwas vorgegriffen ...

(1) In der Sitzung vom 27. Januar 2000 beschliesst der Kantonsrat über die Zusammensetzung der kantonsrätlichen Kommission.<sup>85</sup>

(2) Die kantonsrätliche Kommission arbeitet die Vorlage an drei Halbtagessitzungen durch. Der Entwurf [Stand: 7. April 2000] geht an den Kantonsrat. Die Erste Lesung ist auf den 6. Juli 2000<sup>86</sup> angesetzt.]

### 4.2 Vernehmlassungen

#### Bundesrecht

Bundesrecht spielt für den Kanton eine wichtige Rolle, wird es doch in der Regel durch kantonale Behörden vollzogen. Zudem ist es wichtig, sich schon bei der Schaffung von Rechtserlassen zu beteiligen. Aus Kapazitätsgründen können Vernehmlassungen durch den DSB nur sehr beschränkt er-

arbeitet werden. Es kann hier darauf hingewiesen werden, dass der Eidg. DSB bei der Schaffung von Bundesrecht mit einbezogen wird. Last but not least: Realistischerweise muss eingesehen werden, dass der Stimme aus dem Kanton Zug wohl nur mässige Durchschlagskraft im gesamtschweizerischen Chor zukommt ...

Trotzdem konnte wenigstens ein minimaler Input bei den folgenden Bundeserlassen geleistet werden:

- BG über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch [Elektronische Führung der Personenstandsregister/Infostar]
- VO über das automatisierte Strafregister
- VO zum revidierten Asylgesetz

Fazit: Dieser Bereich kann nur sehr rudimentär gepflegt werden. In datenschutzrechtlich zentralen Fragen ist in der Regel somit der EDSB bzw. der Zusammenschluss der kantonalen DSB gefordert.

#### Kantonales Recht

Hier ist die Ausgangslage deutlich anders: Entsteht neues kantonales Recht, so ist es wichtig, dass die Anliegen des Datenschutzes möglichst frühzeitig – je früher, desto besser – zur Sprache kommen. Saubere gesetzliche Regelungen ersparen den Bürgerinnen und Bürgern und den rechtsanwendenden Behörden Probleme bei der späteren Umsetzung und Anwendung.

Zudem hat es innerhalb des Kantons keine andere, spezialisierte Fachstelle, die sich ebenfalls um den Datenschutz kümmert. Grundsätzlich sind datenschutzrechtliche Überlegungen bei jeglichem Erarbeiten eines Rechtserlasses miteinzubeziehen. Wobei es nicht möglich ist, dass der Datenschutzbeauftragte bei jedem Gesetz, bei jeder Verordnung, die einen gewissen Zusammenhang zum Datenschutz aufweist, aktiv mitarbeiten kann. Auch hier gilt es, längerfristig die Beteiligten für den Datenschutz zu sensibilisieren, damit sie selber in der Lage sind, datenschutzkonforme Lösungen zu erarbeiten.

Bei heiklen Gesetzesprojekten, die zentral datenschutzrechtliche Bereiche regeln, ist selbstverständlich die frühzeitige, aktive Mitarbeit des DSB richtig und wichtig.

85 Präsident: Dr. Willi Wismer, Rotkreuz. Mitglieder: Bruckbach Jeanette, Cham; Christen Hans, Zug; Dür Peter, Steinhausen; Fähndrich Burger Rosemarie, Steinhausen; Grunder Daniel, Neuheim; Hegglin Peter, Edlibach; Heimgartner Dorly, Zug; Meienberg Eugen, Steinhausen; Straub Christoph, Zug; Suter Louis, Hünenberg; Villiger Beat, Baar; Villiger Werner, Zug; Wyss Ruth, Baar; Zürcher Beat, Baar.

86 Entwurf-DSG s. [www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch).

## 5. Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen und den kantonalen Datenschutzbeauftragten

Das Datenschutzrecht ist in jedem Kanton anders ausgestaltet. Daneben haben wir die Regelung des Bundes. Natürlich muss man sich sofort fragen, ob eine solche Vielzahl von unterschiedlichen Lösungen Sinn macht. Die Antwort ist m. E. klar: Es wäre nur von Vorteil, wenn für alle Kantone das gleiche Gesetz anwendbar wäre<sup>87</sup>. Erstens stellen sich Fragen des Datenschutzes in jedem Kanton gleich, zudem handelt es sich um eine relativ neue Materie.<sup>88</sup> Dass jeder Kanton das Rad neu erfindet, ist sinnlos. Jedoch: Wir haben damit zu leben, uns entsprechend einzurichten. Ein bewährtes Mittel zur Überwindung allzu starker Eigenbrötlerei ist der informelle Zusammenschluss über die Kantonsgrenzen hinweg – so geschehen auch auf dem Gebiet des Datenschutzes ...

Die Zusammenarbeit des Eidg. DSB ist im Eidg. DSG<sup>89</sup> ausdrücklich vorgesehen, ebenso im DSG-Entwurf<sup>90</sup> des Kantons Zug.

Seit Herbst 1994 besteht ein lockerer Zusammenschluss von kantonalen Datenschutzbeauftragten und dem Eidg. Datenschutzbeauftragten [Les Commissaires Suisses à la Protection des Données/Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten, CCPD/DSB]. Ziel ist es, im Plenum und in Arbeitsgruppen<sup>91</sup> Informationen auszutauschen, gemeinsame Lösungen und Stellungnahmen zu erarbeiten. Die Beteiligten: AG, BE, BL, BS, FR, LU, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG [seit April 1999], ZH sowie der Eidg. DSB.

An insgesamt fünf Tagen hat sich die Gruppe CCPD/DSB zu Plenums-Sitzungen getroffen. Der Zeitaufwand, der für diese Mitarbeit zu betreiben ist, ist nicht unerheblich. Aber gerade aus der Sicht eines Kantons, der im Wesentlichen bei Null begonnen hat, überwiegen die Vorteile ganz klar.

Als internes Arbeits- und Informationsinstrument hat der Zuger DSB für die Gruppe einen eigenen kleinen Web-Auftritt aufgebaut und unterhalten.

87 Der Datenschutz betrifft die öff. Verwaltung der Kantone (bzw. Gemeinden). Die Kantone sind auf diesem Rechtsgebiet autonom. Der Bundesgesetzgeber hat ohne Erlass entsprechender verfassungsmässiger Grundlage nicht die Möglichkeit, den Kantonen ein einheitliches Datenschutzgesetz vorzuschreiben.

88 Anders etwa im Schulrecht, Bau-recht, Strafprozessrecht, Steuerrecht; im Verwaltungsrecht allgemein, wo eine Berufung auf kantonal unterschiedliche Auffassungen noch eher vertretbar ist. «Eher-will heissen – die Frage, ob 27 unterschiedliche Ansätze heute – wo der Begriff der Globalisierung in der Wirtschaft längst kein Schlagwort mehr ist – wirklich noch angebracht sind, wird zukünftig wohl immer lauter gestellt.

89 Art. 31 Abs. 1 Bst. c Eidg. DSG.

90 § 19 Abs. 1 Bst. k DSG-Entwurf.

91 1999 wurden folgende vier Schwerpunktthemen in Arbeitsgruppen bearbeitet: Volkszählung 2000, Innere Sicherheit/DNA-Analyse, Überwachung am Arbeitsplatz/Telefon; Datensperre.

## IV. Ein paar Tipps für Sie als ...

### 1. Bürgerin/Bürger

#### «Datensparsamkeit» ...

Allgemein wird zur «Datensparsamkeit» aufgerufen. Dies bedeutet, nicht mehr Daten aus dem persönlichen Umfeld bekanntzugeben, als unbedingt nötig. Was im Verhältnis unter Privaten möglich ist, ist im Verhältnis zum Staat selten durchführbar. Denn Behörden verlangen die Bekanntgabe von Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Dies lässt dem Einzelnen geringen oder gar keinen Spielraum. Trotzdem – eine grundsätzlich kritische Einstellung auch gegenüber der staatlichen Datenbearbeitung schadet durchaus nicht.

Haben Sie Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihrer Daten durch die Verwaltung? Ist Ihnen etwas unklar? Wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten.

### 2. Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Verwaltung

Als Grundsatz jeder Datenbearbeitung, auch für die Verwaltung, gilt: «So wenig wie möglich, so viel wie nötig.»

#### Amtsgeheimnis – Datenbekanntgabe

Es ist schon vorne<sup>92</sup> darauf hingewiesen worden: Grundsätzlich stehen alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Arbeit stehen, unter dem Amtsgeheimnis. Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Das Amtsgeheimnis gilt auch innerhalb der Verwaltung! Die Verwaltung ist nicht eine einzige grosse Familie, die ihre Informationen frei fließen lässt. Vielmehr gilt: Man arbeitet nur mit denjenigen Daten, die für die Erfüllung der eigenen Aufgabe zwingend notwendig sind. Alles andere geht einen nichts an.

Es gilt folglich: Diejenigen Informationen, zu denen man Zugang hat, werden nicht weitergegeben.

#### Datensicherheit am Arbeitsplatz

Wer in einer Verwaltung arbeitet, dem steht eine vorgegebene Infrastruktur zur Verfügung. Insbesondere bezüglich der technischen Einrichtungen hat man keine Wahl – das Vorhandene ist zu benutzen. Diese Tatsache bezieht sich auch auf die Sicherheitsaspekte bei der Benützung der Kommunikationsmittel wie Telefon, Fax oder E-Mail.

Können E-Mails beispielsweise nicht verschlüsselt werden, so dürfen grundsätzlich keinerlei Personendaten per Internet-E-Mail<sup>93</sup> verschickt werden. Auch bei der Benützung von PC, Fax und Telefon sind die entsprechenden Sicherheitsaspekte zu beachten.<sup>94</sup>

Zentral ist: Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter ist für die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen an seinem Arbeitsplatz selber verantwortlich. Sind die Infrastrukturen bezüglich der Sicherheit mangelhaft, so ist man verpflichtet, den verantwortlichen Stellen [Vorgesetzte und IT-Verantwortliche] eine Meldung zu machen.

Haben Sie in diesem Zusammenhang Fragen? Ist Ihnen etwas unklar? Wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten.

92 Vgl. S. 12.

93 S. dazu vorne S. 14.

94 Ausführlicher vorne S. 13.

## V. Ausblick 2000

### 1. Zur Arbeit des Datenschutzbeauftragten

Die Erfahrungen dieses Jahres haben es klar gezeigt: Es besteht seitens der kantonalen und kommunalen Verwaltungen ein grosses Interesse am Thema Datenschutz. Das ist aus der Sicht des DSB einerseits eine sehr gute Arbeitsvoraussetzung. Auf der anderen Seite sind die personellen Ressourcen zu beachten: Mit einem Pensum von 50% [bzw. seit November 65%] können die Bedürfnisse einer kantonalen Verwaltung mit 1'200 Mitarbeitenden, von 11 Gemeinden – und der Bevölkerung des ganzen Kantons mit rund 95'000 EinwohnerInnen nicht erfüllt werden. Schon gar nicht am gleichen Tag ... Besserung könnte nur durch die Einstellung eines juristischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin mit einem [wenigstens ...] 50%-Pensum erzielt werden.

Mit den äusserst beschränkten Mitteln muss versucht werden, eine möglichst grosse Wirkung zu erzielen. Für das Jahr 2000 sind klare Schwerpunkte zu setzen. So haben Projekte, die sich an ein breites Publikum wenden Vorrang vor individuellen Anliegen – als Beispiele: Tätigkeitsbericht, Internet-Auftritt oder das Projekt DSB-Mailing-Liste.<sup>95</sup> Damit kann ein Multiplikatoreffekt erzielt werden.

Allzu viel Spielraum in der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit besteht allerdings nicht. Denn die meisten Anliegen werden von aussen herangetragen. Seien es Anfragen im Zusammenhang mit Projekten oder konkreten Vorfällen – das Tagesgeschäft diktiert einiges. Hier kann sich nur noch die Frage stellen, mit welchem Arbeitsaufwand eine Aufgabe gelöst wird. Dies gilt es mit kritischem Blick zu beurteilen. Einerseits sind wichtige Problemstellungen, die viele betreffen, entsprechend stärker zu begleiten als speziellere, weniger gravierende Probleme. Zudem muss sich der Verwaltungsaufwand auf einem absoluten Minimum bewegen – ein kurzes Telefon, eine knappe handschriftliche Notiz bzw. ein paar Zeilen E-Mail müssen in vielen Fällen genügen.

Die Schwerpunkte für das Jahr 2000 sind etwa: Arbeiten im Zusammenhang mit dem kantonalen Datenschutzgesetz; Informationsaufbereitung für breite Kreise [Internet, Mailing-Liste, Broschüre, Weiterbildungsangebot]; Datensicherheit [IT-Secu-

rity] bei der kantonalen/kommunalen Informatik, Volkszählung 2000; Vorbereiten des kantonalen Registers der vorhandenen Datensammlungen, Mitarbeit beim Projekt Archivgesetzgebung.

### 2. Zur Lage im Kanton Zug

Die möglichen Hauptgefahren liegen einerseits in einer schlechten Gesetzgebung, andererseits in einem sorglosen Umgang mit Daten durch die Verwaltungsmitarbeitenden. Meine bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass beides für den Kanton Zug nicht zutrifft. Insbesondere mit dem nun vorliegenden Datenschutzgesetz-Entwurf wird eine Grundlage geschaffen, die einen vernünftigen Schutz der Bevölkerung vor Datenmissbrauch garantiert. Was die Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltungen betrifft, darf davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich verantwortungsbewusst und sorgfältig gearbeitet wird.

Näher untersucht werden müssen alle Fragen rund um die Datensicherheit: sichere Datenverwaltung, sichere Datenübermittlung, sichere Netzwerke und Geräte – aber auch zuverlässiges Personal. Dies sind alles absolut entscheidende Voraussetzungen eines wirkungsvollen Datenschutzes.

Die besten Vorschriften, die besten Instruktionen, die zuverlässigsten Polizeimitarbeiter nützen nichts, wenn es Hackern bzw. Kriminellen leicht gelingen sollte, auf polizeilichen Rechnern Daten zu lesen ....

### 3. Sind bald andere Dimensionen angesagt?

Das Thema Datenschutz – insbesondere auch der Aspekt der Datensicherheit – wird in den nächsten Jahren massiv an Bedeutung gewinnen. Die Möglichkeiten der Datenbearbeitung werden durch die ständige Weiterentwicklung der Technologie ungeahnte Masse annehmen. Damit nimmt auch die Bedrohung der Privatsphäre und der Grundrechte des Einzelnen zu. Meines Erachtens wird in unseren Breitengraden nicht die grösste Gefahr von der

staatlichen Datenbearbeitung, sondern von derjenigen durch Private ausgehen.

Staatliches Handeln bewegt sich in einem engeren Korsett. Zudem wird es von demokratisch legitimierte Kontrollinstrumenten überwacht. Diese Feststellung soll natürlich keineswegs einer Verharmlosung der Bedeutung der staatlichen Datenbearbeitung – und der daraus resultierenden Gefahren und Risiken das Wort reden.

Das Handeln Privater spielt sich in der Regel wesentlich freier ab. Es gilt die Arbeitshypothese: Was nicht explizit verboten ist, darf gemacht werden. Zudem ist der kommerzielle Nutzen der Datenbearbeitung natürlich ein sehr starker Motor, sämtliche vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Bezüglich der Gefahren, die von der Datenbearbeitung durch Private ausgehen, ist in erster Linie der Gesundheitsbereich zu erwähnen: Stichwort Gen-Analyse. Längerfristig werden diesbezüglich Entwicklungen auf uns zukommen, welche die Persönlichkeit des Menschen im Kern bedrohen. Wissenschaft, Medizin und Pharma-Industrie werden den Versicherern und Arbeitgebern Instrumente in die Hand geben, denen der Einzelne vollkommen ausgeliefert ist.<sup>96</sup>

Aber auch die permanente Überwachung des Menschen bezüglich seiner Bewegung im Raum ist ernst zu nehmen.<sup>97</sup>

Nicht zu vergessen ist der wirtschaftliche Bereich: Die Verknüpfung von Finanzdaten einer Person ermöglichen eine Durchleuchtung, die bis anhin nicht möglich war.<sup>98</sup>

Fazit: Der vielzitierte «gläserne Mensch» rückt immer näher ... in allen wichtigen Lebensbereichen.

**Der Datenschutz ist gefordert!**

96 Bereits heute ist es möglich, aufgrund von Gen-Analysen die Wahrscheinlichkeit des Ausbruchs gewisser Krankheitsbilder (Tendenz zu Tumor) zehn Jahre im voraus zu bestimmen. Es besteht die Gefahr, dass Versicherer oder Arbeitgeber zukünftig auf solchen Analysen bestehen könnten.

97 Durch Verknüpfung sämtlicher raumbezogener Daten (Auswertung der aufgrund der Benützung öffentlicher und privater Verkehrsmittel; Mobiltelefon etc. erhobener Daten).

98 Mit Ausnahme des Erwerbs von Kirschen auf dem Kirschenmarkt des Zuger Landsgemeindeplatzes, fallen fast alle wirtschaftlichen Transaktionen elektronisch an. Die Tendenz, Details zu erfassen und alles miteinander in Bezug zu setzen, nimmt ständig zu. Ziel ist eine noch stärkere Verknüpfung und Individualisierung der finanzbezogenen Daten. Der Einzelne wird in seiner Privatsphäre stark eingeschränkt.

# Dank!

Der Datenschutzbeauftragte setzt den Datenschutz nicht selber um. Dies tun vielmehr die Mitarbeitenden der kommunalen und kantonalen Verwaltung. Ihnen allen sei für ihre Sorgfalt und ihr Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit den ihnen anvertrauten Daten der Bevölkerung sehr gedankt.

Bei konkreten Problemstellungen muss oft gemeinsam nach einer Lösung gesucht werden. Die Arbeit als Datenschutzbeauftragter wäre nicht möglich, ohne die offene, angenehme und kooperative Zusammenarbeit kantonalen und gemeindlicher Stellen. Allen Personen sei dafür, nicht minder aber auch für kritischen Input, sehr herzlich gedankt.

Mein Dank geht auch an alle Mitarbeitenden der Staatskanzlei – wo ich quasi «Kost und Logis» habe – für die in jeder Beziehung äusserst angenehme Zusammenarbeit. Insbesondere natürlich geht mein Dank an Hildegard Steiner, welche das DSB-Sekretariat betreut.

Last but not least: Möchte ich ein sehr herzliches und kollegiales Dankeschön an den Landschreiber Dr. Tino Jorio weitergeben. Seine Vorarbeiten aus dem Jahre 1998 waren wichtig, sein lebhaftes Interesse und sein grosses Engagement für die Anliegen des Datenschutzes waren ganz entscheidende Grundlage für das nun Erreichte.

# Sachregister

Seite	Sachregister
17	Adressbekanntgabe [Abonnenten der Kantonsratsvorlagen]
19	Amtsblatt [Baubewilligung]
18	– [Publikation von Beistandschaften]
21	– [Publikation von Gerichtsentscheiden]
18	– [Publikation von Grundstückserwerb]
21	– [Publikation von Verfügungen]
17	– [Publikation von Vormundschaften]
12	Amtsgeheimnis
17	Archiv [Bekanntgabe von Archivalien]
19	Auftrag an Externe [Datenübergabe]
23	Betreibungsamt [Auskunftserteilung]
14	Chiffrierung [E-Mail]
23	Datenbekanntgabe bei ausgelagerter Verwaltungstätigkeit
5/27	Datensicherheit
27	Datensparsamkeit
24	DSB Internet-Auftritt
24	DSB Mailing-Liste
12	DSG Geltungsbereich
2	EasyRide
18	EDV-Grundbuch [Zugriff]
22	Einwohnerkontrolle [Datenbekanntgabe]
14	E-Mail [Internet]
14	– [Intranet]
15	– [Regierungsrats-Weisung]
16	– [Verschlüsselung]
19	Fahrzeughalterdaten [Sperrern]
13	Fax
17	Forschung
20	Gebäudeversicherung [Datenbekanntgabe an die Gemeinden]
21	Gerichtsbehörden [Aktenherausgabe durch die Verwaltung]
22	Internet RAV-Stellenbörse
14	– Auftritt
14	– Benützung
21	Kantonspolizei [Datenbekanntgabe an Asylbehörden?]
20	Militärbehörden [Datenbezug von der Kantonspolizei]
14	Schulen [Internet-Auftritt]
23	Sozialdienst [Datenbekanntgabe an Zivilschutzstelle]
23	– [Datenbekanntgabe an Klientenvertreterin]
19	Strassenverkehrsamt [ärztl. Kontrolluntersuchung]
19	– [Datenbekanntgabe an Tiefbauamt?]
19	– [Sperrern von Fahrzeughalterdaten]
17	Studierende [Beratung durch DSB]
13	Telefon
18	[gemeindliche] Urkundspersonen [Zugriff auf EDV-Grundbuch]
16	Verpflichtungserklärung
16	Verschlüsselung [E-Mail]
14	Web-Cam [Internet]

Ein paar häufig verwendete  
Abkürzungen:

Abs.	Absatz
Bst.	Buchstabe
DS	Datenschutz
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Datenschutzgesetz
EDSB	Eidg. Datenschutz- beauftragter
E-DSG	Eidg. Datenschutzgesetz

Gestaltung: Christen Visuelle  
Gestaltung, Zug

Druck: Speck Print AG, Zug

Gedruckt auf Cyclus-Recycling-  
papier aus 100% speziell sortier-  
ten Druckerei- und Büroabfällen

# Ein paar nützliche Adressen

## **Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug**

Dr. René Huber  
Regierungsgebäude  
Postfach 156  
6301 Zug  
Tel. 728 31 87 (direkt)  
Tel. 728 31 47 (Sekretariat)  
Fax 728 37 01  
[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)

## **Eidg. Datenschutzbeauftragter**

Feldegweg 1  
Postfach  
3003 Bern  
Tel. 031-322 43 95  
[www.edsb.ch](http://www.edsb.ch)

## **Kt. Verwaltung**

Tel. 728 33 11 (Zentrale)

## **Gemeindeverwaltungen**

Baar  
Rathausstrasse 1  
6340 Baar  
Tel. 769 01 11  
Fax 769 01 90

Cham  
Mandelhof  
6330 Cham  
Tel. 784 47 47  
Fax 784 47 74

Hünenberg  
Chamerstrasse 11  
6331 Hünenberg  
Tel. 784 44 44  
Fax 784 44 99

Menzingen  
Rathaus  
6313 Menzingen  
Tel. 755 13 12  
Fax 755 32 49

Neuheim  
Dorfplatz 5  
6345 Neuheim  
Tel. 757 21 30  
Fax 757 21 40

Oberägeri  
Alosenstrasse 2  
Postfach 159  
6315 Oberägeri  
Tel. 754 70 20  
Fax 754 70 21

Risch  
Zentrum  
Dorfmatte 1  
6343 Rotkreuz  
Tel. 798 18 18  
Fax 798 18 88

Steinhausen  
Bahnhofstrasse 3  
6312 Steinhausen  
Tel. 748 11 11  
Fax 741 31 81

Unterägeri  
Postfach 79  
6314 Unterägeri  
Tel. 754 55 00  
Fax 754 55 55

Walchwil  
Postfach 93  
6318 Walchwil  
Tel. 759 80 10  
Fax 758 24 68

Zug  
Stadthaus am Kolinplatz  
Postfach 1258  
6301 Zug  
Tel. 728 15 15  
Fax 728 23 71

